

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Gebäckdiler, Arbeiter u. Arbeitserinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksindustric

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal M.R. 2.

Erscheint jedem Donnerstag. Redaktionsschluß Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreieckspfennige Zeile 50 Pf., für die Zählstellen 30 Pf.

Dem Frühling entgegen!

Beim Einzug des rauhen Winters blickten wir trostlosen Zeiten entgegen. Allorts wurde die werktätige Bevölkerung durch das dantederliegende Geschäftsleben stark in Mitleidenschaft gezogen. Groß war die Zahl der Arbeitslosen, die in den düsteren Räumen der Herbergen Unterkunft suchten und nach unzähligen Tausenden drängten sich die Arbeits- und Besitzlosen in den Großstädten zusammen. Die Familienwäter mit ihren Lieben mussten sich kümmerlich durchhungen. Sie alle wollten ja so gerne als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft dienen; jedoch der Kapitalist stieß sie mit brutaler Gewalt zurück in das graue Elend, in die zum Himmel schreiende Not.

Doch diese Zeit liegt nunmehr hinter uns. Wir schreiten dem Lenz entgegen! Alles Elend wird vergessen sein, denn wie die Natur durch die wärmenden Sonnenstrahlen zu neuem Leben erwacht, so auch schwelt die Hoffnung nach besseren Zeiten aller Menschen Herzen. Mit Schnauze harrt die Menschheit der Stunde, wo nicht mehr das Millionenheer der Schaffenden vor einer Clique Faulenzer mit roter Faust zu Boden gedrückt wird, sondern sie selbst ihre Geschichte in die Hand nimmt. Unzählige erwarten fröhlich den Augenblick, wo sie mit ihren Unterdrückern abrechnen können. Sie sind doch die vielen, und dort steht nur ein kleiner Häuflein Nichtstuer, die sie an der Sklavenkette halten. Wie die durchbrechenden Sonnenstrahlen die Eisdecke sprengen, so muß es auch der Menschheit gelingen, sich von ihren Widerächtern und Ausbeutern zu befreien. Durch die Wucht aller Vorwärtsstürmenden müssen die Ketten gesprengt werden!

So denken Tausende unserer Kameraden. Nicken wir aber klaren Augen in die Wirklichkeit, dann finden wir erst bei einem kleinen Teil der werktätigen Bevölkerung diese Gedanken fest verankert. Die große Scher unserer Arbeitsbrüder ist durch das Tragen der Ketten abgestummt und zweifelt an ihrer eigenen Kraft. Sie haben den Glauben verloren an die Macht des geschlossenen Handelns! Alle bestehenden Ungerechtigkeiten gelten für sie als unveränderlich. Stumpfsinnig dahinblickend tragen sie ihre Lasten. Und aus diesen hoffnungslosen, im kapitalistischen Ausbeutungsjoch zermürbten Arbeiterschämen bildet sich die Schutzmauer für die reaktionären Mächte und unserer Ausbeuter. Das ist die Macht, die sie umgibt und schützt vor dem Ansturm der fortschrittlich gerührten und denkenden Arbeiterschaft. Diese Schutzmauer der Reaktion müssen wir eintreifen, wenn die Bahn zu unserm Vormarsch frei werden soll.

Die Zeit ist nun gekommen, wo es uns mit vereinter Kraft gelingen muß, in das Volkwerk des Kapitalismus Breche legen zu können. Nicht in der Weise, daß wir mit unseren Arbeitsbrüdern einen Kampf auf Leben und Tod führen, sondern eine fortwährende intensive Aufklärungsarbeit betreiben. Nach den goldenen Worten: Wissen ist Macht! müssen wir handeln. Wie mit Gegner der brutalen Gewalt sind, so müssen auch wir bei unsren absehenden Arbeitskollegen durch die geistige Aufklärung sie zum Eintritt in die Arbeiterbewegung überzeugen.

Noch können wir nicht unsere Endziele verwirklichen. Es muß vorher die Arbeiterschaft eines Sinnes und eines Handelns sein. Daher ist es unerlässliche Pflicht ständig für die Stärkung der Organisation beizutragen. Vom Verbandsvorstand ist ab der zweiten Hälfte in diesem Monat.

eine allgemeine Hausagitation bei den Beschäftigten in den Bäckereien und Konditoreien

beschlossen worden. Die Zählstellenleitung wurden bereits aufgefordert die hierzu notwendige Vorarbeit, wie Adressensammeln und Bezirksteilung vorzunehmen, wie auch ein vom Verbandsvorstand herausgegebenes Flugblatt „Ein ernstes Wort am rechten Ort“ in entsprechender Anzahl an die Bezirksleiter verhandt wurde.

Die Zeit für eine allgemeine Hausagitation betrachten wir mit dem Anfang des Frühlings für am günstigsten. Es kommt für uns in Frage, daß zu Ostern eine große Anzahl von Lehrlingen — etwa 14.000 — in den Gesellenstand übergetreten. Diese jungen Kollegen müssen bei geschickter Aufklärung für unsere Bemühungen gewonnen werden. Wir dürfen da nicht zusehen, bis das jugendliche Gemüt mit den Schwundelbestrebungen unserer Gegner vergiftet ist, sondern müssen sie vielmehr sofort, wenn sie aus der Lehre kommen, für unsere Ziele und Ideen gewinnen. Der junge Kollege ist für die Bemühungen der gewerkschaftlichen Organisation leicht empfänglich. Er kennt ja noch die Leiden während seiner Lehrzeit und hat auch schon oftmais beobachtet können, wie die Gehilfen um jeden zollbreiten Fortschritt kämpfen müssen. Er kennt auch die rückständigen Ansichten der Unternehmer und weiß auch, daß die Gehilfenschaft keine freiwillige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage von ihnen erwarten kann. Hierzu kommen dann noch verschiedene andere Gesichtspunkte, die das Frühjahr für die Hausagitation als die günstigste Zeit erscheinen lassen.

In dieser allgemeinen Aufklärungsarbeit müssen sich aber alle Kollegen beteiligen! Je umfangreicher die Zahl der Mitarbeiter ist, um so intensiver kann die Arbeit geleistet werden. Wir wissen allerdings, daß diese Art der Aufklärung nicht leicht ist. Auf den ersten Hieb fällt kein Baum und somit oft mehrmals zu einem Kollegen hingegangen werden, um ihn zum Beitritt in die Organisation bewegen zu können. Allen möglichen Einwänden und Ausreden begegnet man dabei. Während der eine sich noch eine Bedenkzeit ausstellt, schlägt der andere die militärische Stellungspflicht vor; dort will einer beitreten, wenn sich sein Kamerad oder Mitarbeiter auch anschließen wird; bei jenem hört man auf vollständige Interesselosigkeit er fühlt sich in gehobener Sicherheit und lebt in dem Glauben, daß ihn niemals das Schicksal der Arbeitslosigkeit ereilt und er infolgedessen niemals eine Unterstützung beanspruchen wird. Dort finden wir einen verbissenen Gegner, der alles als bare Münze hinnimmt, was ihm vom Unternehmer über den „roten“ Verband erzählt wird. Diese sind bekanntlich auch die Lesefauskünfte, ihnen fällt es nicht ein, sich durch unser Fachorgan belehren zu lassen; sie glauben alles besser zu wissen und weisen eine Aufklärung weit von sich. Die mannigfaltigen Ausreden und Einwände können uns aber von dieser Arbeit nicht zurückführen. Auf diese Ausreden stoßen wir schon seitdem es Organisationen gibt. Um sie zu zerstreuen und die Kollegen von einer besseren Einsicht zu überzeugen, betreiben wir eben die Hausagitation.

Weil aber diese Arbeit viel zeitraubender ist und sie an jedem einzelnen größere Anforderungen stellt als die Agitation in den Versammlungen, so brauchen wir auch eine große Anzahl von tüchtigen, überzeugten Kollegen, die mit Ernst, Lust und Liebe die ihnen übertragene Arbeit ausführen. Die letzten Jahre, seitdem vom Verbandsvorstand eine allgemeine Hausagitation angeordnet wurde, zeigen uns, daß wir von Jahr zu Jahr auf größere Fortschritte blicken können. Was aber für prächtige Fortschritte durch das Mithelfen aller Kräfte erreicht werden können, das zeigt uns die „Rote Woche“ in der sozialdemokratischen Partei.

Das muß auch uns gelingen, aber auch nur dann, wenn alle Mitglieder mithelfen und keines sich von dieser Arbeit drückt. Helft alle mit und seid ein jeder seiner Mann! Einen gewaltigen Aufschwung vorwärts müssen wir machen bei einer intensiven Aufklärungsarbeit in der zweiten Hälfte des März. Und ein solches erfreuliches Ergebnis wird nur im Interesse eines jeden sein. Je früher wir den größten Teil der Kollegen in den Bäckereien um die Fahne der Organisation gesammelt haben, um so eher können Verbesserungen in den Lohn- und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Darum liegt die Stärkung der Organisation durch die Gewinnung neuer Mitglieder einzigt und allein im Interesse eines jeden Verbandsmitgliedes!

Wer die Organisationen nicht, möchte die eigene Kraft,

Die Überwindung der Kompgemeinschaften durch die Erkenntnis von der — Interessengemeinschaft.

Der Kämpfcharakter der freien Gewerkschaften, so sagen die Schriftsteller und Arbeitserfeinde, ist vor allem durch die Errichtung von der „Interessengemeinschaft aller Mitglieder der nationalen Volkswirtschaft, insbesondere der Unternehmer und Arbeiter“, zu überwinden. Diese hohe Weisheit wird vornehmlich von den Unternehmern und ihren Vorführern aufs eifrigste verfochten; um die Einigkeit der Arbeiter zu tören und um möglichst zahlreiche Arbeitsträger in den gelben Verbänden ihren kapitalistischen Zwischenräumen dienstbar zu machen. Die Unternehmer wollen nichts von einem wirtschaftlichen Gegengenommen wissen, nichts von einer zukünftigen Weiterführung der Arbeiterschutzeigenschaft, der Sozialpolitik und der Tarifvertragspolitik. Außerdem sie versuchen immer wieder eine Interessengemeinschaft zwischen den Arbeitern und Unternehmern vorzutäuschen. Bei der Begründung und Durchsetzung dieser Täuschungen „Interessengemeinschaft“ geben sie von der Einheitsarbeit aus: wenn die Unternehmer Aufträge haben, so haben die Arbeiter Arbeit und Brod! Nur eine ganz oberflächliche Beobachtungssicht faßt auf eine solche Darstellung vom Zusammenspiel von Unternehmer und Arbeiter, vom Kapital und Arbeit, eine „Erkenntnis von der Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter“ begründen. Man sieht auch mit demselben Recht dazu verdonnert werden, daß Arbeiter keine Arbeitsfreiheit herleibt, so hat der Unternehmer Brod und Gewinn? Und in der Tat erkennt auch die Kommunistenrechte diese Sicht mit gewissen Einschränkungen an und möchten auch daraus die Erkenntnis von der Interessengemeinschaft herleiten. Wenn nicht jeder etwas zu geben hätte, so keinen Sie, so könnte aber nicht von einer Interessengemeinschaft gesprochen werden. Nun wohl — wenn eben die Nach- und Eigentumsbesitzschaften anders wären! Aber zum Trotz der bestehenden kapitalistischen Besitzschaft- und Besitzidealisierung sie und nimmt die Rede an von einer Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter, zwischen Kapital und Arbeit.

Wie liegen dann die Dinge? Man spricht zwar von einer Arbeitnehmerrechte und von dem freien Gewerber, aber in der Praxis nicht so doch ganz anders aus. Da stehen die Unternehmer als die Herren auf und behandeln die Arbeiter als Dienste und Ausbeutungsobjekte. Was wie kommen sie da? Seit je ist das Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln großen Nutzen! Nur wünschen die Herren im Prinzip kein neues Recht, die führt in die Angelegenheiten ihrer Gewerbe nicht hineinreden lassen — das ist die oberste Lehreng der Unternehmer. Und diese Lösung bringt weder eine Gewerbegegensätzlich, noch ist darin eine Befreiung des Gewerbes vom freien Arbeitnehmer zu erkennen. Der Unternehmer ist Eigentümer des Betriebes und Materialien, er bestimmt durch die Arbeiter nach Lage des Betriebes und Unternehmens, er bestimmt die Belegschaft und regt über Entlohnungen und Gehaltsziffern. Der Unternehmer hat beim Arbeitnehmer keinerlei manig mitzuteilen — das Völkerrecht ist in dieser Sphäre ein Durchdringungsrecht der freien Gewerbeleben, die das Arbeitnehmerrecht des Unternehmers im Arbeitnehmer Bereich des öffentlichen Arbeitnehmungsgrundstücks praktizieren. Verdinglichkeit machen hier gerade die freien Gewerbeleben will nun ja immer ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und beweisen. Der Unternehmer soll eben so rechtes und aufrichtiges Mitleben wie nur irgend möglich. Deshalb erfordern die Gewerbeleben und Unternehmer die Richtigkeit der Gewerbegegensätzlich zwischen Unternehmer und Gewerbe. Mit dem nun die freien Gewerbeleben abermals verhindern wollen sollen.

Die 25 aber mit dieser unverantwortlichen Versicherung
gegenüber der Rechtsordnung befindet ist, das können jetzt ganz
wie die anderen Wissenschaften die Richter ja recht am
eigentlichen Platz seien. Einberufungsschreiber von Richtern
und Schiedsrichtern sind schließlich — dies kommt mir bei
Untersuchungen nach den Urteilen zu — nur eben nur das
Richteramt, um die Weisung der Richterurteile zu haben und
zu erläutern? Wenn sie nun etwas aus der angeführten
Richterurteilspraxis zwischen Richteramt und Richter?
Dann ist diese Stellung eine gleichermaßen falsche wie die
Richter keinen haben. Die Richterurteile der beiden Richter-
ämter der Republik zu erheben, deshalb wünsch mit einem
der Richter nicht minder. Wie doch aus der Richterur-
teilspraxis mit dem Richterbeamten bestimmt gewesen sind, für
die Beurtheilung der Richterbeamten verantwortlich? Rein —
es kann nur Gegenstand der folgenden Verhandlungen, die auf
Entfernung der Richterurteilspraxis in die Richter-
urteilspraxis abgleiten. Der Richterbeamten und Richterurteils-
praxis unterscheiden sich freilich durch die Richterurteile weiter
qualifizierter Richter nicht weniger und keine Richter auf
die Richterurteile nicht eben auch freilich minder. Nur dass
die Richterurteilspraxis Richterurteilspraxis? So ist aber seine
diese Richter und Richterbeamten, das größte die formale Gewalt-
kraft, die kein nicht die Richterurteile vom der Richterur-
teilspraxis Richterurteilspraxis werden lassen, die Richterurteile
richterurteilspraxis und Richterurteilspraxis eröffnen!

Die früheren Wissenschaftlerin nicht mehr nach der uner-
schöpflichen Erfahrung ihres Sohnes bei, die eingängige Lehrerinnen-
ausbildung ist doch zweiter Rang zu werten. Gernhe ist hier
durchaus keinem der Hochschulen und Universitäten mehr als
einem Rektorat nach wiek des **Gedächtniss** beobacht — denn
die Lehre mit einer leichten Nachahmung zu vermeiden und,
so vollständig das Hochschulwesen, möglichst nach denkbarer
Zeit eine gewissen Länge. Und noch ist es, dass wir uns mehr
Befriedigung des Hochschulwesens mehr als sonst gewünscht haben
wollen. Die Befriedigung der Lehr- und Studien-
aufgaben ist das auch eine Befriedigung der höch-
sten Erziehungswertes? Sondern nicht die in
der Frei- und öffentlichen Gewerbeschulen führenden Hochschul-
lehrer in Bildung für zukünftigen Erfolg mehr als der
Vorlesungen und Praktiken ausreichend erfüllt haben,
und die Gewerbeschulen Gewerbeschulen werden für den Ber-

schlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bald kaum noch Grenzen kennen. So wirken denn in der Tat die Gewerkschaften schon durch ihr bloßes Vorhandensein sehr zum Segen der Arbeiterschaft. Und dennoch versuchen es die Unternehmer oft genug, Verschlechterungen durchzuführen. Sie erblicken in der Ungunst des Arbeitsmarktes eine günstige Gelegenheit für ihre arbeiterfeindlichen Absichten und setzen mit der Durchführung dieser Absichten natürlich zuerst dort ein, wo die Organisationsverhältnisse der Arbeiterschaft am meisten im Argen liegen. Dabei sind die Unternehmer in der Begründung ihrer arbeiterfeindlichen Maßnahmen keinen Augenblick verlegen, aber ihre „Gründe“ zeigen so recht die Rückschwäche ihrer Maßnahmen. In Betrieben, die trotz der Wirtschaftskrise einen guten Geschäftsgang aufzuweisen haben, werden Verjudungen zur Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit dem Hinweis zu begründen versucht, daß Lohnkürzungen notwendig geworden seien, um mit andern Betrieben konkurrieren zu können! In andern Betrieben weist man auf den schlechten Geschäftsgang hin oder verweist die Arbeiterschaft auf die Möglichkeit, den Ausfall bei guter Konjunktur durch — Nebearbeit auszugleichen. Nur aber daß das in der Tätigung der „Interessengemeinschaft“ voll zu machen, bleiben selbst die Kreise der Arbeiterschaft, die noch mit dem Namen von der „Interessengemeinschaft“ fiebern ließen, die an eine „wirtschaftsfreundliche“ Bewegung glaubten, nicht von den Verschlechterungsbestrebungen der

gewerkschaftlichen und politischen Organisation und des Wahlrechts.

Der Staat stetzt die Söhne des Proletariats in den bunten Krieg, macht sie zu Sklaven des militärischen Geistes. Aber die Mütter und Frauen, die doppelt unterdrückten Frauen, haben kein Recht, an der Gesetzgebung über das Militär mitzuwirken.

Der Staat hat den Schulzwang eingeführt. Er entzieht die Kinder in umfassendem Maße dem mütterlichen Einfluß. Der Staat bestimmt über die körperliche, geistige und moralische Erziehung der Kinder. Die Mutter hat in diesem Staate kein Recht der Mitbestimmung. Sie kann nicht mitbestimmen über die das Schulfesen betreffenden Fragen und Angelegenheiten. Sie wird vom Staafe in der schlimmsten Weise terrorisiert, ihrer natürlichen mütterlichen Rechte beraubt.

Der Staat unterwirft die Frau genau wie den Mann allen seinen Strafgesetzen, die in mancher Beziehung die Frau und Mutter viel schlechter stellen als den Mann. Das gilt besonders in der Ehegesetzgebung.

Als auch sie jetzt eine Art einer kleinen Gruppe bedarf die Frau unbedingt politischer Rechte. Aber nur eine Partei tritt für diese politischen Rechte der Frau ein. Das ist die Sozialdemokratie! Alle bürgerlichen Parteien sind aus engherzigen, egoistischen und aus Gründen der Klassenherrschaft Gegner der vollen politischen Gleichberechtigung der Frau.

Freiwillig wird man ihr diese Gleichberechtigung niemals zuerkennen. Durch die Sozialdemokratie muß sie erklämpft werden. Und dabei muß die Frau mitwirken. Je mehr sie sich der Sozialdemokratie anschließt, je energischer sie durch Anstrengung an die Partei ihren Willen befandet, die Rechtlosigkeit nicht länger ertragen zu wollen, um so mehr wird der Widerstand ihrer Feinde gebrochen. Aber auch nur auf diesem Wege. Solange die Frauen gleichgültig beiseite stehen, denken die Gegner nicht daran, ihre gerechten politischen Forderungen anzuerkennen.

Datum. Ihr Frauen, die Ihr nicht länger in der Rechtholzigkeit bleiben wollt: Hinein in die Reihen der Organisationen, hinein auch in die Sozialdemokratie!

Auf zum Sturz für die Gleichberechtigung der Frau!

Digitized by srujanika@gmail.com

Der Quartalsabschluß steht vor der Tür! Wer mit Beiträgen im Rückstande ist, bringe sein Mitgliedsbuch sofort in Ordnung. Zum Quartalsabschluß dürfen die Kassierer keine Restanten haben!

industriellen Betriebsvereinigungen vertragen. Von den sogenannten Wohlfahrtsvereinigungen kommt wiederum in Wegfall und ist die so beiwohrende Urlaubsgewährung wird noch bestimmt! Die Unternehmer haben es eben in Schlagzeilen nicht nötig, Arbeitertreu und fecht zu beschreiben; da gilt keine „Gesetzmäßigkeit der Interessengemeinschaft“, die entscheidet die Privatheit, die private Gewalt.

Wie kann man die Stadt organisiert sein?

Seinerseits muß diese Frage noch abgeworfen werden. Viele Frauen lieben den Gemeinschaften und den politischen und sozialen Betätigungen der Engstilbewegung noch gleichgültig, manche sogar uninteressiert gegenüber. Gerade die Frauen des beständigen Soßes aber haben alles, was sie nur fordern können, von der Engstilbewegung zu erwarten. Alles, was die Bürgerlichen Körteien eritreten, ist entweder direkt oder

in der sozialen Entwicklung einsetzen, in erster Linie geht es in der inneren Wirkung des Proletariats für zum Nachteil. Gewerbe greift das Staatsleben, greift die Gesamtentwicklung mehr und mehr in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Menschen und in die gesamte Familie ein. bestimmt sie in entscheidender Weise. Die Kasse kann nicht mehr in ihrer Strenge nicht erhalten und weiteren, wie sie will. Der Staat mit seiner Gleichverteilung bestimmt sie in sehr erheblichem Maße. Die kapitalistische Entwicklung und Wirtschaftswelt entzieht der Grundsätzlichkeit mehr und mehr die Herstellung von Grundstoffen. Der größte Teil der Gebrauchsgüter und Lebensmittel wird heute in gewerblichen Betrieben hergestellt, was man getan hat. Dadurch ist die Lebensversorgung nicht billiger geworden. Der Staat verteuert alle Güter und Lebensmittel durch seine Zoll- und Steuerpolitik. Niemand kann sich ihr entziehen. Von der Ritterkommune über diese Sölden ist die politisch rechtssoziale Ordnung abgespalten, obwohl sie als Sozialbürger am meisten hier der Ritterkommune offene Pforte zu finden hat.

Die Politik des Staates in Verbindung mit der kapitalistischen Entwicklung bringt die Kräfte und Räder des Sozialismus zum Stillstand. In immer größerer Zahl erwerbstätig zu sein, erweist es sich für den Unterhalt für sich oder ihre Familie zu langsam oder um zu den Kosten des Kapitals in der Familie betrogen, weil dazu der Lohn des Mannes allein nicht ausreicht. Heute sind in Deutschland jüdische Männer kaum erwerbstätig. Damit geht auch der Anteil der beschäftigten Arbeitsschicht an der Bevölkerung. Nach dem Mitgliederstande der Straßenbahnen lebten am 1. Januar 1914 bei 4 127 045 männlichen Mitgliedern schon 1 915 119 weibliche Mitglieder. Der schwangere Zustand noch feste auf drei männliche Mitglieder ein verhältnismäßig ungemein gering. Jetzt kommt schon eine Arbeitnehmerin auf zwei Arbeitnehmer. Und immer noch mehr Frauen werden in den kapitalistischen Betrieben beschäftigt. Aber ebenso wie die Männer müssen sie für ihre Arbeit eingesetzt, müssen viel Schweiß entleben. Sie können nur für Möglichkeit bauen, auf die Weiterbildung des Arbeitsmarktes einzugehen und den Grundsatz der gleichen Gleichbehandlung für gleicher Arbeit auf Erwerbstätigkeit zu bestimmen. Auch wenn andere Gründe politischer Art das

Winke und Ratschläge im Feuerlingswesen!

Mit dem kommenden Osterfest verlassen wiederum, wie alljährlich, Tausende von Proletarierkindern die Schulen. Recht gilt es für die Eltern der Schulentlassenen, für das fernere Leben diese Kinder einen Beruf ergreifen zu lassen. Ernstlich müssen daher die Eltern bemüht sein, eine annehmbare Lehrstelle für die Schulentlassenen ausfindig zu machen. Sehr wichtig sind daher für die Eltern die notwendigsten Informationen im Lehrlingswesen, bevor ein Lehrverhältnis abgeschlossen wird. Frühzeitig müssen die aufgeklärten Eltern den ersten und vor allen Dingen richtigen Weg beschreiten. Die erforderliche Sorgfalt der Eltern auf die Auswahl des Lehrherren muß im Interesse des Lehrlings geschehen. Nur durch die Umfrage der Eltern kann das Kind einen tüchtigen Lehrherren erhalten, wo ihm die erforderliche Anleitung und Ausbildung zuteil wird, die heute notwendig ist.

Häufig sind, leider infolge Nichtbeachtung der notwendigsten Informationen im Lehrlingsweisen große Miß- und Fehlgriffe zu konstatieren, die sich oft erst im begonnenen Lehrverhältnis bemerkbar machen und dauernd für den Lehrling schädigend wirken können. Deshalb sollen die Parteigenossen und Gewerkschaftsgenossen als Eltern besonders vorsichtig sein und sich doppelt dieser Mühe unterziehen, um ihre Kinder einer annehmbaren Lehrstelle — nicht einer Lehrlingszuchthausfalt — überzuweisen zu können. Im Nachstehenden sollen deshalb die in der Gewerbeordnung vorgegebenen Rechte und Pflichten im Lehrlingsweisen erläutert und Margelegt werden, welche für die Eltern der Schulenklassenen sehr wichtig sein dürfen und wonach diese sich nun in Zukunft richten mögen.

Nach § 126 b der Gewerbeordnung muß jeder Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden und vom Lehrherrn, Lehrling und Vater des Lehrlings (oder des gesetzlichen Vertreters) eigenhändig unterzeichnet sein. Der Vertrag muß ferner die Bezeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, Angabe der gegenseitigen Leistungen und Voraussetzungen betreffs künftiger Auflösung des Vertrages enthalten. (§ 126 b Absatz 1 bis 5.) Wird diese Unterschrift nur vom Lehrer und Lehrling oder vom Lehrherrn und Vater des Lehrlings in dem Lehrvertrag geleistet, so ist er ungültig und können beiderseits Schadenerstattungsansprüche später nicht erlangt werden, selbst wenn der Lehrherr als allein zuständiger Teil angesehen ist. Der Anspruch des Lehrlings auf eventuelle Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Besitz des Nachwuchsmeisters ist. (§ 126 b Absatz 6.)

Weiter ist nach § 127 der Lehrverordnung der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorliegenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterrichten, ihn zum Bejuhr der Fortbildungs- oder Fachschule aufzuhalten und den Schultag zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsehrenfertigkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Misswirtschaften bewahren; er hat ihn gegen Mißhandlungen seines der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitserfordernissen zugleichzeitig werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Ferner dürfen zu häuslichen Leistungsfähigkeiten Lehrlinge, welche mit Hauje des Verteidigers weder Rost noch Wohnung erhalten, nicht heraußegen werden. Stimmt der Lehrherr oder der Zeittreter deselben vorliegenden Verhältnissen nicht nach, so darf

Nur in der organisierten Masse liegt die Macht!

Und die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings berechtigt, das Lehrverhältnis zu lösen.

In den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit kann nach § 127 b der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden, wenn eine längere Frist hierüber nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung, wonach die sogenannte Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist unzuständig und nichtig. Auch kann jettens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach Ablauf der Probezeit das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr oder dessen Vertreter oder auch Familienangehörige desselben ihm zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gelege über guten Sitten verstößen, und ferner den schuldigen Zohn (Röntgen usw.) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, oder wenn bei Fortschreibung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erheblichen Gefahr ausgeht sein würde, welche bei Eingehung des Vertrages nicht zu erkennen gewesen ist. Ferner gilt auch durch den Tod des Lehrherrn des Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Des weiteren kann nach § 127 c der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit gelöst werden, wenn eine vierwöchentliche schriftliche Kündigung dem Lehrherrn mit der Begründung zugesandt worden ist, daß der Lehrling zu einem andern Beruf übergehn soll. Vor Ablauf von neun Monaten darf der Lehrling das Lehrverhältnis in demselben Berufszweig nicht fortsetzen, woran noch besonders hingewiesen sei.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130 a.). Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen (§§ 129 und 181 Absatz 1). Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer; im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diese sind die Prüfungsgebühren zu (§ 181 b Absatz 4).

In allen Fällen aber müssen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings beachten, daß vor Fortnehmen des Lehrlings die meistenteils im schriftlichen Lehrvertrag nicht enthaltenen Einzelheiten (als Innungen, Gewerbegerichte usw.) bestritten werden müssen, mit dem Antrage der Aufhebung des Lehrvertrages beziehungsweise Lehrverhältnisses. Wird der Beweis für die Vernachlässigung oder das Vergehen des Lehrherrn wider den Lehrling seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings erbracht, so folgt die Auflösung des Lehrvertrags und kann der Lehrling ohne weiteres bei einem andern Lehrherrn in demselben Berufszweig untergebracht und der Lehrherr verpflichtig, für den hierdurch eventuell erwachenden Schaden des Lehrlings gemacht werden.

Bei Beachtung dieser Worte und Ratschläge dürfen die späteren Klagen mancher Eltern verhindert werden. Dennoch dürfte es erforderlich sein, daß unsere Gewerbe- und Betriebsgenossen, falls sie Kinder in die Lehre zu geben beabsichtigen, sich jetzt vor Abschluß eines Lehrvertrages bei den zuständigen Arbeitserorganisationen, Gewerbe- und Betriebsgenossenschaften, dahin informieren, ob die erforderliche berufliche Ausbildung und menschenwürdige Behandlung des Lehrlings bei diesem oder jenem Lehrherrn in den einzelnen Orten wahrscheinlich ist. Wenn dieses seitens der Eltern geschieht, dürfte mancher Fehlgang im Lehrverhältnis vermieden werden.

Die Invalidenkarte.

Obwohl nach dem früheren Invalidenversicherungsrecht, als auch nach der Reichsversicherungsordnung dort niemand eine Karte wider den Willen des Inhabers zurück behalten. Dies gilt aber nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtausches, der Rectifizierung, Aufzeichnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Eingangsverfahren zurück behalten. Wer Karten dieser Art nicht zurück behält, ist dem Berechtigten für alle Nachteile hieraus verantwortlich. Nach dem § 1425 der Reichsversicherungsordnung soll die Polizeibehörde dem, der die Karte widerrechtlich zurück behält, diese abnehmen und dem Berechtigten aushändigen. Eine gesetzliche Verpflichtung, dem Unternehmer die Karte auszuhändigen, besteht nicht, nach § 1414 kann er nur die Karte zum Einsieben der Marken beanspruchen. Nun hat sich die Sitte, wonach der Unternehmer die Karte beim Antritt der Beschäftigung dem Arbeiter abverlangt, fast allgemein eingebürgert. Dem steht natürlich gesetzlich nichts im Wege, nur muß der Unternehmer auf Verlangen des Versicherten die Karte jederzeit herausgeben. Die Rückgabe soll nur während der Geschäftsstunden erfolgen können.

Darüber, ob zum Beispiel eine portofreie Versendung der Invalidenkarte nach einem andern Ort verlangt werden kann, geht die Literatur und Rechtsprechung auseinander. Das Reichsversicherungsamt hat sich im Jahre 1900 dahingehend ausgesprochen, daß der Unternehmer dem Versicherten, und selbst dem kontraktbrüchigen, die Karte auf Verlangen unfrankiert nachsenden müsse. Dagegen hat das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden, daß der Unternehmer zur Rücksendung der Karte nicht verpflichtet sei. Ausdrücklich soll aber hervorgehoben werden, daß, wenn der Arbeiter die Karte verlangt, die Herausgabe jedoch verweigert wird, der Unternehmer dann erstens nach § 1410 der Reichsversicherungsordnung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft werden kann, zweitens der Arbeiter den Unternehmer für den ihm durch die Verenthaltung der Karte entstehenden Schaden haftbar machen kann und drittens die Polizei die gewöhnlichen Strafmaßnahmen gegen den Unternehmer anwenden kann, um die Karte von ihm herauszuholen. Nach alledem muß der

Versicherte in jedem Falle bei Löschung des Lehrverhältnisses die Karte wiederlangen. Geschieht dies nicht, dann soll nach einem preußischen Ministerialerlaß vom Jahre 1903 eine Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, die Quittungskarten kontraktbrüchiger Versicherten beim früheren Arbeitgeber, der zur Rückgabe bereit ist, abzuverlangen und sie dem Versicherten nachzusenden, nicht bestehen. Wenn also nun die Karte widerrechtlich, das heißt, nachdem er sie verlangt hat, vorerhalten wird, der wende sich wegen ihrer Herausgabe sofort an die Polizeibehörde und, sofern ihm infolge der Einbehaltung der Karte Lohnausfall erworben ist, reiche er sie beim Gewerbeamt oder, wo ein solches nicht besteht, beim Amtsgericht ein.

Nach dem § 1419 der Reichsversicherungsordnung bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde (das Ministerium des betreffenden Bundesstaates) die Stellen, die die Karten ausstellen und umtauschen haben. Unterm 20. November 1911 hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Anweisung für die Quittungskartenausgabe erlassen, aus der der Absatz Biffer 32 hervorgehoben werden soll. Er lautet: „Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittlung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber die alte Karte abzunehmen und seine Bestrafung auf Grund des § 1490 Biffer 5 der Reichsversicherungsordnung herbeizuführen. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte zu be-

Die Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft Volksfürsorge hat bis zum 28. Februar über 100 000 Policien ausgestellt. Ein glänzender Erfolg der Arbeit vieler!

handeln. Fehlt einem Versicherten die Karte, weil er es unterlassen hat, sie sich von dem früheren Arbeitgeber zurückzugeben zu lassen, obwohl dieser zur Aushändigung bereit ist, so hat die Ausgabestelle auf den Versicherten einzutwirken, daß er die Karte in seinem Interesse beschafft. Dieser Einwirkung kann in geeigneten Fällen (zum Beispiel bei kontraktbrüchigen Versicherten) von der Ortspolizeibehörde durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis zu 10 Mark verschafft werden. Auch kann die Ausgabestelle die Karte auf Kosten des Versicherten beschaffen.“ Um sich nach diesen Bestimmungen nicht noch Strafe zuzuziehen, ist wiederum dringend anzuraten, die Karte bei Löschung des Lehrverhältnisses vom Unternehmer zu verlangen.

In allen Fällen haben die Unternehmer die Karte aber nicht in Verwahrung. Nach dem § 1455 der Reichsversicherungsordnung kann die oberste Verwaltungsbehörde nämlich anordnen, daß Krankenkassen, Späppelkassenvereine oder Späppelkassen oder örtliche Lebestellen der Versicherungsanstalten die Quittungskarten ausstellen und umtauschen. Nach der erwähnten Anweisung für die Quittungskartenausgabe hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe angeordnet, daß diese Bestimmung vom 1. Januar 1914 in Geltung haben soll. In Sachsen, der Rheinprovinz usw. war bisher schon den Krankenkassen die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten übertragen. Überall, wo diese Neuerung nun Platz gesetzt hat oder noch greift, muß beim Ortswechsel die Karte nicht vom Unternehmer, sondern von der Krankenkasse oder der Lebestelle der Versicherungsanstalt verlangt werden. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Rectifizierung von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und ionische Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verkehr mit den Ausgabestellen Portoosten nicht entstehen.

Pflicht der Versicherten ist es, die für die umgetauschten Karten erhaltenen Aufrechnungsbefreiungserklärungen sorgfältig aufzuheben. Sollten dennoch solche Belehrungen verloren gehen, so erhält man von der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die erste Karte ausgestellt worden ist, ein Duplikat unentgeltlich ausgestellt. In die Aufrechnungsbefreiung werden auch Militär- und Dienstzeiten und Krankheitszeiten mit eingetragen.

Zum Schlus sei noch darauf hingewiesen, daß der Versicherte nach § 1415 der Reichsversicherungsordnung auf seine Kosten stets eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen kann. Die Kosten dafür sind allgemein auf 5 Mark für jede Karte festgelegt. Enthält die Karte jedoch schon 30 Marken, dann werden nach der preußischen Anweisung die 5 Mark nicht erhoben. Die Versicherten mögen nun die vorstehenden Ausführungen in ihrem eigenen Interesse beachten, zumal man ohne Karte schwierlich Arbeit erhält und eine Klage auf Schadenersatz wegen angeblicher Verenthaltung der Karte dann aussichtslos ist, wenn man nicht die gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Entstehen also Streitigkeiten über die Herausgabe der Karte, so wende man sich sofort an die Polizeibehörde, handelt es sich um Schadenersatzansprüche wegen Verenthaltung der Karte, so kommen hierbei die Gewerbebegleitungsweise mit 1 Mark je gereichte in Betracht, entstehen aber Differenzen über die Beitragaleistung, so werden diese vom Versicherungsamt in erster und vom Oberversicherungsamt im letzten Instanz geregelt.

Seite 388 der Zeitungspreisliste für 1914...

Diese Angabe sollte sich jedes Mitglied, und besonders jeder Funktionär der Organisation unbedingt merken! Auf Seite 388 der diesjährigen Zeitungspreisliste ist eingetragen unsere Fachzeitschrift.

Technik und Wirtschaftswesen

im Güter- und Rohstoffgewerbe und in der Schokoladen-, Zuckerwaren- und Fleischindustrie, deren Heft 8 in den nächsten Tagen zum Verkauf kommt. Mit diesem Heft schließt wieder ein Quartal und ist es somit jetzt die richtige Zeit, unsere Postabonnenten daran zu mahnen, daß sie sofort nach Empfang des Hefts die Bestellung für das nächste Quartal wieder aufzugeben und neue Freunde uns zu führen. Jeder Postbote und die Postanstalt des Wohnbezirks muß die Bestellung annehmen; man gebe dem Beamten aber vor allen genau den Titel des Blattes an und weise ausdrücklich auf die Seite 388 der Zeitungspreisliste hin. Dann wird und muß der Beamte die Bestellung annehmen. Der Bezugspreis beträgt bekanntlich nur pro Quartal 50 Pf und 6 Pf Bestellgeld.

Die Zahlstellenleitungen sollten jetzt aber immer mehr und mehr dazu übergehen, die Verbreitung von „Technik und Wirtschaftswesen“ in ihrem Bereich selbstständig in die Hand zu nehmen, das heißt den Gewerbebedarf für den Ort direkt von der Expedition zu beziehen und an die Abonnenten selbst wieder zur Verteilung bringen, da es für das einzelne Mitglied doch mitunter größere Schwierigkeiten hat, das Postabonnement in die Wege zu leiten oder bei Wohnungswechsel aufrecht zu erhalten. Infolgedessen sind die Kollegen schwerer zum regelmäßigen Bezug unserer Zeitschrift zu bewegen. Sehr Beitragsförderer, jeder Vertrauensmann sollte deshalb ständig ein unentgeltliches Probeexemplar zur Verfügung haben und bestellfreie bei sich führen; in jedem Verbandsbüro sollten Hefte zur Einführung ausliegen, in allen Versammlungen müsse auf unsere Fachtechnische Zeitschrift hingewiesen werden.

Heft 8 bringt neben den fortlaufenden Arbeiten über die Badöfen und über die Schokoladen- und Kakaoafabrikation, die beide wieder rechtlich mit instruktiven Abbildungen versehen sind, interessante größere Abhandlungen über „Reine Schokoladenapparate“ und über „Herstellung verschiedener Zuckerarten“. Aus dem andern Inhalt sei hervorgehoben, daß die Erläuterungen der Schüßvorrichtungen an Bonbonwalzen in diesem Heft zum Abschluß kommen; unter der Rubrik „Zur praktischen Verwertung“ finden unsre Laboranten und auch die Badgehilfen gute Anregungen, und auf dem Umschlag wird neben dem Schluß der amüsanten Ritterberger Gogelgeschichte aus früheren Seiten eine weniger amüsante, aber recht wichtige Sache der neuesten Zeit, nämlich die Verwendung von denaturiertem Spiritus zu Schokoladenfabrik, ausführlich behandelt. Das Heft bietet also wieder viel Wissenswertes und wir hoffen, daß jeder um so bereitwilliger an der Gewinnung neuer Freunde mithilft!

Zur Arbeitslage.

Die Abschwächung auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt hat im letzten Monat weitere Fortschritte gemacht. Auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens ist eine Stagnation eingetreten, die größte Schwäche hat mit der Situation im Jahre 1908, wo die damalige Krise auf ihrem tiefsten Stand angelangt war. Nach dem „Reichsarbeitsblatt“ war der Kohlenbergbau schwach beschäftigt. Besonders wurde die Flasche durch den anhaltenden Frost, der die Schifffahrt behinderte. Auf den Hochöfen sind die Rosträte stark angewachsen; auch die Stahl- und Walzwerke hatten schwachen Geschäftsgang, der häufig Zeierschichten notwendig macht. Daselbe gilt für die Maschinenindustrie. Die elektrische Industrie, die bisher immer noch flott beschäftigt war, muß gleichfalls einen Rückgang konstatieren; in der Legindustrie war die Lage höchst unbefriedigend, und das Bauwesen lag infolge des Frostwetters still.

Von einem guten Geschäftsgang berichtet nur die chemische Industrie sowie einige Zweige des Kleidungsgewerbes, bei denen Saaisonarbeit eingesetzt.

Die Krankenkassen berichten allerdings von einer Zunahme der Mitglieder um 5,7 % für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar. Dabei spielt aber die am 1. Januar eingetretene Neuordnung der Kassen mit; einen Rückschluß auf die Arbeitslage gestattete die Biffer nicht. Ein besseres Bild ergaben die Ermittlungen der Fachverbände über die Arbeitslosigkeit. Von rund zwei Millionen Mitgliedern in 48 Verbänden waren zu Beginn des Monats Februar 4,7 % arbeitslos gegen 3,2 % in der gleichen Zeit des Jahres 1913. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Bahnen sind im Januar um rund 4 Millionen Mark geringer gewesen als im Januar 1913. Die Einfuhr an Waren des Spezialaußenhandels war um 20 Millionen Mark geringer als im Vorjahr.

Bei den Arbeitsnachweisen zeigt sich die ungeheure Arbeitslosigkeit, die gerzt jetzt am deutlichsten. Bei der Gesamtzahl der an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Arbeitsnachweise entfielen im Januar auf je 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 26 Arbeitssuchende gegen 218 im Vormonat und 191 im Januar 1913. Bei den weiblichen Personen kamen auf je 100 offenen Stellen 104 Arbeitsuchende gegen 120 im Vormonat und 98 im Vorjahr. Bei den männlichen Personen war die vom Dezember zum Januar stets eintretende Verschlechterung diesmal weit größer; bei den weiblichen Personen zeigte sich die übliche schwache Besserung. Bei den Facharbeitsnachweisen der Güter- und Rohstoffen und den

anderen Nachweisen, die sich mit der Vermittlung dieser Berufe beschäftigen, meldeten sich im Monat Januar 9453 Arbeitssuchende. Offene Stellen wurden 5024 angemeldet; besetzt wurden 4811 Stellen.

Auf je 100 offene Stellen entfielen danach 188 Arbeitssuchende gegen 186 im Dezember 1913 und 177 im Januar 1913. Die Arbeitslage für unsere Berufskollegen hat sich also im Januar noch mehr verschlechtert. Die Steigerung gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahrs ist ganz erheblich. Die Beobachtung der einzelnen Landesgebiete ergibt, daß eine Steigerung des Andrangs Arbeitssuchender keineswegs überall konstatiert werden muß. Nur in wenigen Landesgebieten (Provinz Hannover, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) war der Andrang geringer als im gleichen Monat des Vorjahrs. Die Arbeitslosen haben sich also nicht an bestimmten Orten und Gebieten angekant und damit ein starkes Überangebot von Arbeitskräften in diesen Gebieten hervorgerufen, sondern die Flut schwoll gleichmäßig an. Wie sich die Vermittlungstätigkeit für die Bäder und Konditoren in den einzelnen Landesgebieten gestaltete, zeigt folgende Tabelle:

Landesgebiete	Zahl der		Auf jede offene Stelle eintretende Arbeitssuchende			
	Arbeitssuchende	offene Stellen	Berufe	Jahr	Januar 1913	Dezember 1913
Provinz Ost- und Westpreußen	4	—	—	1,73	1,38	
Berlin und Provinz	9045	2247	2223	1,35	1,19	1,37
Brandenburg	153	78	76	1,96	1,95	2,41
Provinz Sachsen	51	33	32	1,54	1,40	1,53
— Sachsen	107	47	35	2,28	1,69	1,97
— Schlesien	228	110	101	2,07	1,30	1,75
— Schles.-Holz	68	24	24	2,83	2,43	2,48
— Hannover	141	86	84	1,64	2,10	1,71
— Westfalen	505	150	113	3,37	2,95	2,72
— Hessen-Nassau	268	71	70	3,77	3,53	2,60
— Hessen-Nassau	244	73	59	3,33	2,26	2,72
Königreich Bayern	804	394	386	2,04	1,26	2,30
— Sachsen	1014	378	367	2,69	1,43	2,74
Württemberg	330	171	144	1,93	2,12	3,05
Großherzogtum Baden	659	218	205	3,07	4,07	4,13
Hessen	110	11	7	10,0	3,29	5,75
Andere Bundesstaaten	95	35	31	2,71	1,91	3,68
Stadt Hamburg	1810	739	729	1,77	1,44	1,58
Elsas-Lothringen	307	159	125	1,93	2,40	1,93

Am stärksten war der Andrang Arbeitssuchender in Hessen-Nassau, in Hessenland und in Sachsen; die wenigsten Arbeitssuchenden im Verhältnis zu den offenen Stellen meldeten sich in Berlin. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahrs ist über auch in Berlin die Zahl der Arbeitssuchenden weit höher geworden. Aufzuhören ist auch der größere Andrang in Brandenburg, im Königreich Bayern und im Königreich Sachsen sowie in der Provinz Schlesien.

Die bis jetzt für den Monat Februar vorliegenden Berichte zeigen daraus ja trübes Bild wie die Ergebnisse des Januar-Jahres, doch liegt nun für den Monat Februar jetzt eine fast auffallendes Bild vor. Zu wünschen ist, daß die Lage baldigst eine Besserung erfährt.

Aus dem Reichstage.

Zur Debatte steht das Reichseisenbahngesetz und die Reichseisenbahnen. Beim ersten Bankett vereinigten alle Parteien aller Parteien auf. Die Bänke und Sessel waren beiderseits nach auf den Gefüßen. Wagenmangel, Zugbeschreibungen, Güterverkehrsgemeinschaft, Arbeiter- und Dienstverträge. Allgemein gewann man den Eindruck, daß der Großzettel Preußen es verachtet, mit dem Eugeadment des Reichs zu unterteilen. Gemeinschaftliche Heinen Banden sollten wiedergründen, das heißt Betriebswege und Güterbahnen dafür zu regeln, daß das Unabhängige — die Provinzen — auf die kleinen und der materielle Vertrag auf die Großen abgewählt wird. Der Gedanke der allgemeinen Reichseisenbahnen wird nur im Vorübergehen behandelt — partei Reaktion zur Durchführung tritt nirgends heraus.

Sein Partei Reichseisenbahnen selber kommen alle Abgeordneten aus Elsass-Lothringen zum Worte. Es erklärt sich dies daran, weil ja nur die Bahnen in diesem erweiterten Lande als Reichsbahnen betrieben werden. Daß bei einer solchen Situation recht viele kleine lokale Bänke zum Tode kommen, ist erstaunlich. Ein Reichtum nimmt als erster Redner Eberl (SDP), das Wort und führt weiter andere an. Sie haben einen Haushalt von 100 Millionen Mark. Dieser ist hinter keinem anderen Reichsamt zurückzuhängen; trotzdem mag bestrebt werden, daß diese Reihenbahnen eine unabhängige Position einnehmen. Die Reihenbahnen sollen mehr bestreben, die Verträge und den regionalen Güterbahnen in Form und Körper dieses als den bestehenden Güterverträgen nicht minder und wichtiger, als Post-Sparbogen in den Gütern für die Eisenbahnen einzutragen. Redner tritt für Reichsbahnen ein, ebenso für Zusammenbildung der Landesbahnen im Reichsgebiet. Er befürwortet sich über die gegenwärtigen Reihenbahnen gemeinsame Eisenbahnverträge und Postverträge, unter denen das Reichsamt steht. Die Debatte über die Frage bei der Post geprägt von einem alten Sozialist, der nicht mehr in die Welt des Reichs steht. Das gegenwärtigste Ergebnis ist, daß der Postzettel im Reichstag auch den Beschreibungen der Postbehörde im Gesetz geprägt, wurde aber trotzdem mit großer Gründlichkeit zu 100 000 Strafe verurteilt und erneut bestreikt, daß der Haushalt der Reichsverwaltung eingezogen werden. Bei den Zeichnungen in die Postkasse und den verschiedenen Ländern beschreibt, allgemein werden die Schriften für die Post verbilligt werden. Der Haushalt des Reichsverwalters ist ganz besonders leicht zu machen und sollte Deutsches auf alle Freiheit und Rechtseinheiten. Das Beste jedoch hat der Sozialistische Partei keine Deutung nicht versteht. Oberst v. Reuter

hatte dem Postamt dort selbst Vorwürfe gemacht. Dasselbe habe beleidigende Rätseln an ihn befördert; dies sei ungünstig. Der Redner nimmt das Postpersonal in Schutz und meint, wenn Sozialdemokraten so empfindlich sein wollten, hören die Klagen gar nicht auf. Oberst v. Reuter hat an einem Tage etwa 15 000 Postarten bekommen, da ist es sicher. Die Postverwaltung ist sonst sehr empfindlich gegen Kritiken des Publikums an den Postbeamten, kommt diese Kritik vom Militär, so sagt der Herr Staatssekretär nur: Unterforschung ist eingeleitet, die Beamten sollen streng bestraft werden. Also auch die Post unterwirft sich dem Militär. Die Anstellung- und Besoldungsbedingungen sind nicht gut und in Preußen schlechter als in Bayern und Württemberg. Nicht die Erwerbspolitik — sondern die Sozialpolitik soll im Vordergrund stehen.

Staatssekretär Kraette spricht sehr aufgeregt und wenig überzeugend. Er protestiert gegen den Vorwurf, daß er seine Beamten gegen das Militär preisgabe. Die Sozialdemokraten beleidigen die Beamten viel mehr als die Militärs.

Darauf reden die bürgerlichen Parteien nach ihrer Stärke. Besonderes Neues tritt nicht her vor. Um gut Kind zu sein, wird das Postwesen über den Scheiternung gelobt und sogar behauptet, daß dasselbe an der höchsten Wirtschaftspolitik schuld sei.

Von sozialdemokratischer Seite sprach zunächst noch der Abgeordnete Zabel, der schon seit vielen Jahren stets für Verbesserungen der Beamten und Bediensteten weiblichen und männlichen Geschlechts mit großem Geschick eintritt, unterstützt durch gute Kenntnis aller Verhältnisse (Arbeitszeit, Lohnung, Behandlung). Vorwärts geht es ja, wenn auch langsam. Schwer verurteilt die schwarzen Listen und die parteidienstliche Behandlung der Personalangelegenheiten auf der einen Seite und die Gratifikationen zur Rückung von Denunzianten und Kriecher. Dass solche Giebe, belegt mit Beweisstücken, sich, ist begreiflich und die Nervosität des Herrn Staatssekretärs erklärlich.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Der bisherige dritte Angestellte in Dresden, Paul Lenk, wurde in der letzten Vorstandssitzung aus unserem Verbande ausgeschlossen.

Wie sich bei der Anwesenheit der verschiedenen Mitglieder des Verbandsvorstandes in Dresden, die in letzter Zeit auf Grund der dortigen bedauerlichen Vorkommissie zur Notwendigkeit geworden war, herausstellte, hatte Lenk einige Dresden Mitglieder um ganz beträchtliche Beträge angebaut. Es wurde Lenk nun vom Verbandsvorstand zur Pflicht gemacht, in kürzester Zeit diese Verbindlichkeiten aus der Welt zu schaffen. Darauf ist Lenk am 25. Februar plötzlich von Dresden verschwunden und hat bei seinem Weggange noch Nr. 96 (die Summe kann sich durch die jetzt vorzunehmenden Feststellungen noch um eine Kleinigkeit erhöhen oder erniedrigen) Verbandsgelder unterschlagen.

Das „Jahrbuch 1913“ wird in den nächsten Tagen an die Zahlstellen und Vertrauensleute der Einzelmitglieder des Verbandes versandt. Die Versendung erfolgt (mit Ausnahme des Bezirks München) an alle Verbandsorte, aus denen die Adressen der Vertrauensleute im neuen Adressenverzeichnis angegeben sind.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten das Jahrbuch unentgeltlich, jedoch soll es seitens der Vertrauensleute nur an solche Mitglieder abgegeben werden, welche ihre Verbandsbeiträge bis einschließlich März 1914 bezahlt haben.

Der Inhalt des Jahrbuches ist für alle Mitglieder von größtem Interesse, besonders aber für alle Vertrauensleute der Organisation und alle agitatorisch tätigen Kollegen unentbehrlich. Wir erwarten also, daß dieselben das Jahrbuch von den Zahlstellenleitungen respektive örtlichen Vertrauensleuten verlangen.

Da die gesandte Zahl Exemplare nicht ausreicht, wolle man Nachbestellungen baldigst an uns richten, da nur noch eine kleinere Anzahl von Exemplaren hier vorrätig sind.

Der Verbandsvorstand.

J. A. C. Altmann, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 1. bis 7. März gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

für Februar: Spremberg 16,35, Hannover 1125,57, Lissa 74,54, Gießen-Wehlau 55,25, Freiburg 108,10, Leipzig 2151,19, Marktredwitz 42,70, Essen 455,60, Apolda 60,01, Jena 108,30, Gera 210,83, Würzburg 147,10, Bremen 963,42, Lübeck 450,57, Briesen 20,31, Weizensels 79,50, Darmstadt 140,33, Ilmenau 92,05, Gottbus 51,30, Landshut 473,35, Zittau 76,40, Verord 698,98, Görlitz 320,04, Stuttgart 729,14, Duisburg 136,54, Nürnberg 1657,41, Zeitz 283,77, Cassel 311,40, Solingen 137,71, Eisenach 87,99, Zweibrück 169,89, Erfurt 188,87, Rudolstadt 24,18, Bamberg 5533,74.



Von Einzelzahlern der Hauptkasse: F. B.-Linden 4,6, G. R. Penzlin 4,50, F. F. Morschen 5, B. S. Dömitz 8, F. M. Mortorf 15.
Für Abonnements und Annoncen: G. Sch. Neudölln 4,30, "Vorwärts" Altona 11,50, Bremen 3.
Für "Geschichte der Bäder- und Konditorbewegung": Bremen 4,6, Erfurt 3.
Der Hauptkassierer. F. B.: M. Langhann.

Aus den Bezirken.

Gera. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Hermann Trenkel, Untermhaus, Lindenstr. 23, 2. Et., die des Kassierers: Otto Kaufmann, Pforten, Oststr. 22, 2. Et. Unterstützungsauszahlung dasselbe.



Korrespondenzen.

(Berichte von Versammlungen finden nur Aufnahme, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einladungen müssen mit dem Zahlstellenstempel versehen und vom Vorsitzenden gegenzeichnet sein.)

Bäder.

Berlin. (Innungskrankenkasse v. o. h. l.) Bei der am 5. März erfolgten Wahl des Ausschusses der Innungskrankenkasse der Bäderzwangsinnung zu Berlin erhielt die Liste unserer Organisation 748 Stimmen, die Liste der Gelben 163 Stimmen, 2 Stimmen waren ungültig. Der Verband erhält demnach 33 Ausschussmitglieder, die Gelben 7. Das Wahlskotl in den "Concordiasälen", wo zur Wahl der kleine obere Saal zur Verfügung gestellt war, während im großen Saal die Bädermeister Versammlung hatten, zeigte, wie wenig Rücksicht die Innung auf die Gesellschaft nimmt. Das Lokal war ein Abstechungsmittel gegen das Wählen. Stundenlang standen die Menschen eng eingepfercht auf den Treppen, ehe sie in das Wahlskotl gelangen konnten. Viele, namentlich Frauen, lebten deswegen nach langem vergeblichen Warten wieder um. Die Organisation der Wahl war eine so schlechte und die Abfertigung eine so zeitraubende, daß es der größten Geduld bedurfte, wenn nicht die wildesten Szenen herauftauchten, werden sollten. Der schlechten Organisation und dem standlosen Wahlskotl ist es zu danken, daß viele schon zur Arbeit mußten, ehe sie ihr Wahlrecht ausüben konnten. Trotz aller durch die Ordner des Verbandes aufgewandten Energie, war es nicht zu verhindern, daß durch die Nachdrängenden die von an den Türen eingeklebten Massen zwei Scheiben eindrückten. Durch diese Uebelstände dauerte auch die Wahl statt bis 6 Uhr bis nach 7 Uhr. Man kann wohl so viel Rücksicht verlangen, daß die Innung den großen Saal zur Verfügung stellt und ihre Versammlungen an einem andern Tage abhält.

Gera. Am 1. März fand im Restaurant "Zum Hainberg" untere gutbesuchte Monatsversammlung statt, welche fast hauptsächlich mit der Neuwahl eines ersten Vorsitzenden zu beschäftigen hatte, da Kollege B. Steger nach Erfurt als Bezirksteiler abgerufen wurde. Kollege Trenkel widmete dem alten Vorsitzenden noch einige Worte und dankte ihm im Auftrage aller Anwesenden für seine bisherige Tätigkeit. Kollege Steger sprach hierauf allen Kollegen seine Anerkennung aus. Bezirksteiler K. Strehler-Halle wünschte, daß Steger auch in Erfurt dasselbe Vertrauen wie hier findet. Als erster Vorsitzender wurde Kollege Trenkel, bisheriger Kassierer der Zahlstelle, gewählt; als Kassierer Kollege Kaufmann. Betreffs Errichtung eines Arbeitsnachweises in Gera wurde Trenkel mit diesen Arbeiten beauftragt und eine Kommission von drei Mann zur Kontrolle des Arbeitsnachweises gewählt. Der Vorschlag, am 15. März in Jena eine Bezirkständerkonferenz abzuhalten, wurde abgelehnt und die Kollegen Trenkel und Kaufmann-Gera sowie K. Reuß-Eisenberg nach dort delegiert. Strehler rüttete nochmals an alle Anwesenden die Bitte, den neu gewählten Vorstand in jeder Hinsicht zu unterstützen und rege mitzuverarbeiten.

Güstrow i. M. Hier fand am Sonntag, 22. Februar, eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt. Kollege Bernh. Liescher referierte über: "Arbeitslosigkeit in unserem Berufe, deren Folgen und Arbeitslosenversicherung." An der Diskussion, die sich längere Zeit ausdehnte, beteiligten sich eine ganze Anzahl Kollegen. Erfreutlich war es, zu sehen, daß auch die Güstrower Kollegen jetzt zur Einsicht kommen, daß nur der Verband allein fähig ist, vernünftige Reformen in unserm Berufe zur Durchführung zu bringen.

Hannover. Bei der am 5. März stattgefundenen Wahl des Gesellenausschusses der Bäderzwangsinnung Linden wurden die Vertreter unseres Verbandes einstimmig gewählt. Die Wahlbeteiligung war eine recht gute.

Kehl a. N. Ein Apostel des Anstandes scheint der Bädermeister Bilz zu sein. Als kürzlich ein Gehilfe seine Badstube betrat, um einen Kollegen zu besuchen, herrschte er ihn an: "Was wollen Sie hier, machen Sie daß Sie hinkommen!" Als der Gehilfe sich darauf entfernte, überfiel ihn Bilz von hinten und stieß ihn in Hose herum. Der andere Gehilfe kam dem Besucher zu Hilfe, worauf der Bädermeister von seinem Opfer endlich abließ, sonst wäre es leichter schlecht ergangen. Die Courage scheint bei Herrn Bilz für einen Angriff aus dem Unterhalt auszureichen. "Verbandsbäder" sind ihm überhaupt ein Greuel. Einem andern Kollegen, der "seinen" Gehilfen die Fuchtelung brachte, wies er ebenfalls barsch vor: "Er sollte seine Arbeit machen und nicht herumlungern und die Gehilfen verhehen." Wer, wie Herr Bilz, das ganze Jahr hindurch in erhabener Ruhe sein Bäcklein pflegen kann, hat am allerniedrigsten ein Recht.

Leute, die jeden Tag ihrer Arbeit nachgehen, Faulenzer zu nennen. Das "Verhehen" der Gehilfen, die bei Bilz arbeiten, ist gar nicht notwendig. Sehr schnell werden diese gewahr, in welches Himmelreich sie dort geraten sind. Das traut "Du" gegenüber dem Gehilfen ist bei Herrn Bilz selbstverständlich, obgleich er in Meisterversammlungen für nette Umgangsformen gegenüber den Gehilfen Propaganda macht. Der Lehrling muß in der Regel am Sonnabendabend um 7 Uhr mit der Arbeit beginnen und ist Sonntags, vormittags 11 Uhr, damit fertig, arbeitet also volle 16 Stunden. Eine Klage über schlechte Kost beantwortete Herr Bilz prompt: "Wem's nicht schmeckt, der soll Beefsteak essen!" Wenn die Kost für den Gehilfen ausbezahlt würde, wäre dieser vielleicht zu einem solchen Lederbissen, der bei Bilz nur dem Namen nach bekannt ist. Die Bädermeister in Kehl mitamt Herrn Bilz haben also alle Urache, ihr Steckenpferd der Organisationsvernichtung weiterzureiten. Es ruht uns soviel wie den Mond, der vom Bauwau angestopft wird.

Jahr i. B. Am 3. März fand hier im "Großen Schoppen" eine öffentliche Bädergehilfenversammlung statt, in der Stadtrat Richter über die Mißstände im bietigen Bädergewerbe und deren Beseitigung sprach. Er schilderte

angewendet werden, wollen jetzt verschiedene Hinungen der Konditoren einheitlich zur Durchführung bringen. "Bildlich" wirkt in dieser Richtung das Rheinland, und in der letzten Nummer des Stuttgarter Meisterblattes, "Die deutsche Konditorei und das Konditorei-Café" wird eine solche zum Abdruck gebracht und einer Kritik unterzogen, die allerdings im großen und ganzen ablehnend ist. Die "Ordnung" sowohl als auch die an ihr geübte Kritik bieten aber wieder einmal einen ganz hübschen Einblick in die Kühle unserer Selbständigen, so daß auch wir ihr einige Worte widmen wollen.

Künstler sind ja in der Regel nicht sehr ordentlich, und so wird die Erziehung zur Ordnung durch die "Ordnung" recht energisch durchgeführt, wie durch einen Paragraphen den Gehilfen zu Gemüte geführt wird. Es heißt da in bezug auf die Aufenthaltsräume, also die Wohngemächer: „Schmutzige Wäsche darf nicht in dem Zimmer oder auf den Schränken liegen. Das Dienstmädchen oder die Büfrau ist angewiesen, alles unordentlich Umherliegende mit dem Schmutz auszufegen.“ Das ist eine so radikale Erziehungssturz, daß auch der Kritikus des Meisterblattes sagt: „Gewiß soll Ordnung herrschen und nach Möglichkeit darauf gedrungen werden, aber daraus eine Berechtigung herzuleiten, jedes nicht an seinem Platze befindliche Kleidungsstück einfach dem Müllheimer überlassen zu dürfen, kann nicht zugestanden werden.“ Ganz unsere Meinung! Und einem davon betroffenen Gehilfen wäre nur zu raten, sich sein Recht anderweit zu suchen. Neben die Arbeitszeit wird gesagt, daß sie pünktlich 6 Uhr früh beginnt, an Sonn- und Feiertagen nach Bedarf früher. Aber über das Ende der Arbeitszeit geht die Ordnung stillschweigend zur Tagesordnung über! Diesem Mangel gegenüber verträgt aber merkwürdigweise die Feder des Kritikus; so etwas ist dem Herrn nicht aufgefallen! Er rechnet auch selber offenbar ohne weiteres damit, daß zum Beispiel in der Saison bis spät nachts gearbeitet wird; denn er wendet sich gegen eine andere Bestimmung, wo es heißt, daß nach 10½ Uhr abends in den Aufenthaltsräumen kein Licht mehr gebrannt werden darf und fragt, wie sollte, wenn der Gehilfe bis spät abends arbeitet, er dann eventuell noch einen Brief mit schreiben? „Man denke dabei“, meint er, „daß die Schlafräume Privaträume der Gehilfen sind und dadurch eine ungerechtfertigte Beleidigung der Benutzung ausgeübt werden kann.“ Wiederum ganz recht! Aber daß die Ordnung auch rund und nett in einem besonderen Absatz vorrichtet: „Besuch dürfen ohne Erlaubnis weder in den Arbeitsräumen noch in den Aufenthaltsräumen empfangen werden“, das ist erstaunlich durchaus keine „ungerechtfertigte Beschränkung der Benutzung“; denn auch hier bleibt unser Kritikus wieder stumm wie ein Fisch. Auch dagegen, daß aufgehobene Reden, namentlich auch im Gegentrotz von Lehrlingen usw., durch welche der Arbeitgeber seine Familie oder sein vorgesetzter Gehilfe herabgewürdigt werden, zu verabscheuen sind, und daß in der Zeit vom 1. November bis 1. Januar sowie in der Woche vor Ostern und Pfingsten die Gehilfen ohne jede andere Entschädigung auch auf einen zugestandenen freien Nachmittag in der Woche verzichten müssen, auch dagegen wendet sich der Artikel in der Stuttgarter Zeitung keinesfalls. Man sieht also, seit die Kritik des Gehilfen in Frage kommt, hat der Artikelsschreiber keine Einwendungen. Aber er wendet sich zum Schlusse wenigstens wieder etwas energisch gegen den letzten Absatz der "Ordnung", wo es heißt: „Ein Stillzweig gilt als Annahme vorliegender Vorschriften und ein Nichtbefolgen nach mehrmaliger Ermahnung berechtigt zur sofortigen Entlassung und bei eventuell entstandenen Schaden zur persönlichen Haftung.“ Dieser Passus bedeutet die reine Manufaktur; denn wenn ein Gehilfe vor weit her engagiert wird, ohne von dieser Verordnung etwas zu wissen, müße er sie erkennen oder sich sofort nach einer anderen Sichtung umsehen. Die Berechtigung, nach mehrmaliger Ermahnung den Gehilfen sofort entlassen zu dürfen, könnte der reinste Haustrecksparagraph werden. Der Kritikus kommt dann zum Schlusse, daß eine Haushaltung wohl angebracht sei, aber sie sollte erzieherisch auf den Gehilfen wirken, ihn nicht zum Arbeitnehmer stempeln.

Da haben wir den Kern der Sache. Die Arbeitsbedingungen an sich, die ganzen Ausbeutungsgeflügenheiten, sie sind es nicht, die den Herrn zu seinem ablehnenden Standpunkt bringen; sondern er sagt nur: „Fort mit einer solchen Verordnung, die den Gehilfen zum Arbeitnehmer stempelt! Erlaßt eine Ordnung, die unser Stand und dem Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen entspricht.“

Der Herr kennt die Gehilfen der heutigen Zeit nur zu gut! Wenn ihr „Stand“ mit einigen Redensarten bestückt wird, sind sie mit allem zufrieden. Ob man ihnen mit Gläsern und Spülchen dann das Recht nimmt, in ihren eigenen vier Pfählen Besuch zu empfangen, ob man sie abends bis in die Puppen häufst läßt, ob man ihnen auch noch zehn Wochen im Jahre den halben freien Tag raubt, je du journen läßt, bis sie schwatz werden — das fühlen sie dann nicht mehr!

"Was wird und die Sonntagsruhe bringen?" leuchtet noch immer die "Allgemeine Deutsche Konditor-Zeitung" in München, das Organ der sämtlichen bayerischen Konditoren, und wenn es auch selten zugibt, daß heute noch kein Mensch sagen könne, was aus dem Sonntagsrummel wird, so hat es doch die Hoffnung, es werde für Bauern bleiben, wie es ist. Nicht mit Unrecht! Die Vertreter des blauweißen Königreichs im Bundesrat sind nämlich angekündigt und dahin beantragt worden, für die Ausnahmefeststellungen einzutreten und insbesondere darin zu werten, daß es den Landesbedörfern überlassen wird, diese Ausnahmen durchzuführen. Damit schmämt uns in Bauern (im dritten Gediel von Deutschland) ein Lichthal, von dem wir etwas Wärme für unsere Forderungen erwarten, jubelt die "Allgemeine". Auf alle Fälle sei es gut gewesen, daß die Bauern fröhlig angelaufen sind und festen Willens im Zutreffen der bayerischen Kollegen die Forderung aufstellen: "Bauen für Frieden!"

Leider ist nicht zu erwarten — und die bisherigen Verhandlungen im Parlament haben es ja schon gezeigt —, daß die Regierung den Wünschen dieser Rückwärtler ein entschiedenes Nein! entgegenstellt. Es wird also eine reich-

Mk. 344 691 wurden für Unterstützungen vom Zentralverband im Jahre 1913 an die Mitglieder ausbezahlt, und zwar Mk. 249 710 für Erwerbslosen-, Umzugs-, Notunterstützung und Sterbegeld, sowie Mk. 94 911 für Gemäßregelten- und Streikunterstützung.

Der Zentralverband hat am Jahresende 1913 in 271 Tarifverträgen für 1814 Betriebe mit 20 645 beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt.

Das Verbandsvermögen betrug am Jahresende 1913 rund Mk. 450 000.

ausführlich den Zweck, die Notwendigkeit und das fortwährende Erstärken unserer Berufsorganisation, die aber leider in Laufe noch weit zurücksteht, obgleich es doch gerade hier sehr notwendig wäre, daß die Gehilfen sich organisierten, um ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die Bädergehilfen arbeiten hier noch täglich 14 bis 16 Stunden bei schlechter Bezahlung. Trotz aller dieser Mißstände haben es die Lehrer Kollegen bis jetzt noch nicht für nötig gefunden, sich dem Zentralverband anzuschließen, der allein imstande und willens ist, die nötigen Schritte zu unternehmen, um mit solch trostlosen Mißständen aufzutreten. Hoffentlich haben die Besucher der Versammlung aus den Ausführungen des Redners die Erkenntnis mit nach Hause genommen, daß die Organisation bereit ist, ihnen den einzigen Weg zum Fortwärtsstreiten zu ebnen. Darum ist es aber auch Ehrenpflicht eines jeden denkenden Kollegen, sich dem Zentralverband nun anzuschließen! Die Fachzeitung liegt im Lokal "Zum großen Schoppen" auf; beim Wirt dieses Lokals kann auch die Aufnahme in die Organisation vollzogen und können Beitragsmarken entgegengenommen werden.

Striegau i. Th. Am 3. März 1914 fand im "Fürst Bismarck" eine öffentliche Versammlung statt mit dem Thema: „Unsere neue Krankenversicherung und wie wird dieselbe gehandhabt.“ Krankenfassentendant Töring schilderte die Gestaltung des jetzigen Krankenfassensystems, das uns wohl auf der einen Seite einige Verbesserungen, aber auf der andern Seite doppelt soviel Verschlechterungen gebracht hat. Zu dieser Versammlung waren einige Bädermeister eingeladen worden, die es aber nicht wagten, in dieser wichtigen Veranstaltung zu erscheinen. Was wir von diesen Herren zu erwarten haben, wissen wir genau; deshalb ist es doppelt Pflicht jeden Mitglied, agitatorisch tätig zu sein, denn dann würde auch für Striegau bald die Zeit kommen, wo bessere Verhältnisse geschaffen werden können.

Aus Unternehmerkreisen.

Bäckerei.

Weier ohne Badehose. Das moderne Treiben auf den öffentlichen Tanzälen noch ganz besonders veredelt zu haben, ist jetzt einem Bädermeister in Cottbus gelungen. Wie mit einem Bericht der "Märkischen Volksstimme" entnehmen, ärgerte sich eines Sonntags der Herr Meier, der einer Tanzgesellschaft in einem öffentlichen Lokale zugehörte, darüber, daß die Musik öfter eine schöne Weise aufspielte, bei der der Rhythmus gesungen wurde: "Meier, was hast du bloß für Badehosen an — Meier, die passen nicht für solch schönen Mann — Geh schnell nach Hause — Und zieh die Dingst aus." Der alkoholbegeisterte Meier stellte auf die Bühne, verwahrt sich gegen die Behauptung, er trage Badehosen, und brachte es dann fertig, seine Hosen herunterzuziehen und dem Publikum eine blonde Bändchenlandschaft vorzuführen. — Dieser "Scherz" war den Tanzgenossen doch zu stark, und da Meier noch nicht einmal das Lokal freiwillig verlassen wollte, wurde er an die Luft befördert. Jedenfalls wird er sich für seine Geldentlastung noch gerächtlich zu verantworten haben.

Konditorei.

Hand- und Werkstattenordnungen in Konditoreien. Die ja in verschiedener Auswahl schon seit langer Zeit existieren und in größeren Betrieben mehr oder minder jedes-

gesellschaftliche“ Regelung der Gewinnabnahme werden, die nicht nur den „berechtigten Wünschen“ jedes Einzelgewerbes Rechnung trägt, sondern die auch noch für jeden Bundesstaat und jede Provinz jede verlangte Ausnahme zuläßt. Und man nennt das dann ganz großzügig „soziale Fürsorge“ für die Angestellten!

Das sehr richtig „Sehr richtig“ in der „Neuen Frankfurter Zeitung“, auf daß wir in Nummer 9 besonders hingewiesen haben, läßt die Redaktion dieses Unternehmertisches nicht ganz gut belounnen zu sein. Unsere damalige Frage, ob die jungen Reichter ihr für das Selbstvertragsrecht „Sehr richtig“ nicht vielleicht auf den Kopf stossen werden, ist offenbar mir zu beantwortet worden, denn sie bringt in der letzten Nummer eine schön geschilderte Erklärung, um die offenbar unzweckmäßig gewordenen Arbeitgeber wieder zu beruhigen.

Wir wollen den Heinen Schriftsteller nicht unterdrücken; es heißt da weiter der Heinezyt: „Der ältere Gehilfe“:

Zu Nr. 9 der „Dienstlichen“ Bäder- und Komödien-Zeitung“, Sonnabend, befindet sich auf Seite 6 ein Artikel „Komödien“, in welchem uns der Autorin gesagt wird, eine „Zappelfstellung“ einzunehmen, indem die „Organisations“ in Sonnaburg es verfügen, eine folgende Auflösung über die Frage: „Sopf und Logisideen“ zu verordnen und uns bei den Sonnaburger Komödioten zu beschäftigen. Diese Unterstellung müssen wir in einer größeren Reihe ausüben; denn selbstverständlich hat die Redaktion der „Reinen Komödien-Zeitung“ gar keine Verantwortung, prinzipiell zu dieser Frage Stellung zu nehmen, jedoch es hat wohl das gejammerte Komödienwesen an der Lösung dieser Frage ein dringendes Interesse, ebenso wie die „Reine Komödien-Zeitung“ es für ihre Pflicht und Pflichten hält, mit den Konsequenzen des gejammerten Komödienwesens aufzukommen. Die Untersuchungen der Sonnaburger Zeitlichkeit sind folglich ebenfalls höchst wortwörtlich und kann hier nur mit den Sätzen folgendermaßen schließen!

Zu ihrer Bedecktheit wünscht nun die Redaktion mit einigen verdeckten Geschenken hier umsonderlei vor, was wir gar nicht gefordert haben. Es ist uns z. B. ja gar nicht eingefallen, für eine Doppelstellung bezugsnotigen, sondern wir haben nur ausgeführt, daß das jetzt richtige „Selbstständig!“ nicht mit der Aufschrift der Reichen konzentrierten Linie, weil diese ja auch in Schwung stehende Gegner der Selbstständigkeit des Städte- und Landesvereins waren und sind. Wir haben also der Redaktion nichts untersetzt, sondern diese stellt uns jetzt etwas weiter. Erfolgs will sie abstreben, in diesem Sinne mit all diesen Redaktionen den Rückgriff zu machen. In den Augen der jungen Männer nicht haben, bevor das „Selbstständig!“ in den Kontakt der jüngsten entstehen und was gewünschen steht, steht geäußert werden. Aber wir glauben ganz sicher, daß es von einer barfüßigen jugendlichen Selbstständigkeit zu handeln ist, und wir wollen den jungen Menschen einen Beipflichten, daß wir lieber so unabhängige Selbständige, wie sie in den zwei unbedeutenden Büchern zum Nachschlag brauchen, in dieser Zeitpunkt erwartet haben nicht gefunden haben. Mögen Sie also der Redaktion den kleinen Beitrag nicht zu sehr mißverstehen —, für Einen und jenen noch einmal danken und Max Begek will gern weiter.

Das gesetzliche Organisationsrecht

Seitdem ein Verbot der Räder. Sie Nr. 9 beschließen wir unter dieser Einschätzung die Röhrig, daß der aus allen nachvollziehbaren Fällen Zweck eines Generalvertrages der Räder geprägt habe, weil er selber ganze Gewerke spielen wollte, welche keinen sozialen Sinn besaß, daß der Gewerkschaft bei jener Art nicht die Wahrung und Beibehaltung beauftragt wurde der Gewerkschaft aufgrund des allgemeinen Erziehungsauftrages, der es ist, mit den jüngst verabschiedeten Generalverträgen der Räder, Gewerkschaften aufzurichten zu können. Das bedurfte natürlich auch, daß Zweck Zweck, um die Kraft gefeiert werden war. Sodann beschlossen wir nun folgende formelle Beschriftung des „Festesvertrages des Generalvertrages der beruflichen Räder“:

Reise d. d. Dr. Schmitz, Vorstander der Berliner Zeitung, nach dem Lande Südafrika bei Generaloberst von Trotha. Er legte sein Reiterkostüm nieder, da feindl. des Generalobersten, der aus Südafrika kam, den Uniformen der Kaiserwehr in einer kleinen Schlacht getötet wurde. Schmitz bestreitete die Rücksichtlosigkeit, mit der den Generaloberst zu Tode kam und gründete einen Comittee für Südafrika. Von einem verfeindlichen Bericht des Kollegen Schmitz kann keine Rede sein, da er zum Generaloberst als Generaloberst bei Straßburg eingetragen ist.

Die „reinen“ Strafgerichte müssen für eine verhältnismäßige Ruhe sorgen, wenn die Strafverfolgung gestoppt, und die Stadt nicht auf der Gerechtigkeit beruhen. Wenn Zwischenwahlen keinen anderen Strafgerichts nach der ersten Stütze zu haben, so werden jene Strafgerichte nicht mehr die Verfolgung ihrer Gegenangestellten führen können; wir haben keine Strafgerichte, und mit den gleichen Strafgerichten wird weiter zu befassen. So ist die bei den „reinen“ Strafgerichten nicht auf diese Strafverfolgung gehinzuweisen, sondern nicht anders.

Der neue General mit dem Orden. Der ungewöhnliche
Generalstaatsmann des Zweigthaler Frieder bei dem Ordens-
rituale der Ritter lebendiger Machtung. Er blieb überall mit
seinen Freunden sehr. Zur Spannung h. d. R. hatte Georg
die Generalstaatsmacht, die zu den Generalstaats-
mätern der Zweiten Stellung gehörte. Allerdings brachte die
Generalstaatsmacht eine gewisse Disziplin mit, welche
der General bei dem General mit dem goldenen Kreuzzeichen im
Schilde trug. Das neue General war veranlagt die
Generalstaatsmacht einzuführen. Von alten General-
staatsmätern des Zweigthaler gegen alle Thinge
der Ritter und Ritterin der Generalstaatsmacht. Der
Generalstaat zu verstehen. Die Ritter und Ritterin der
Generalstaatsmacht sind die Generalstaatsmacht, und wenn man
den Generalstaat nach den ersten Generalstaatsmätern in den Zweiten
Generalstaatsmacht nach den zweiten Generalstaatsmätern in den Zweiten

liebhaber. Wenn die Kollegen aus diesem Grunde die Nutzkontrolleung ziehen, kann man sie zu leichterem anderen Ergebnis gelangen, als einzuführen zu können, daß die ganze Vereinsmeisterschaft lediglich und allein auf die wirtschaftliche Förderung der Gesamtvolksgesellschaft auskommt. Nur aber die Kollegen hat weiteren Schaden zu befürchten, ist eine einzelne flache Organisation bringend notwendig.

Die evangelischen Arbeiter in den christlichen Organisationen verbreitete jetzt, wie vorhergesagt war, infolge der immer starker gewordene treten den kommunistischen Betriebschaft über diese Organisationen rebellisch und es sind offenbar die Diener der evangelischen Stände, die hinter der Opposition stehen. Der „Evangelische Arbeiterbote“ rügte aus, die Rundgebung der verantwortlichen Bischöfe habe gezeigt, daß von einer Verarbeitung der Querstreiter im Gewerkschaftsbereich keine Rede sei und daß der Schluß gezogen werden müsse, daß die Bischöfe den christlichen Gewerkschaften wenig genug seien. Und die „Evangelische Arbeiterzeitung“ schreibt, die evangelischen Mitglieder in den christlichen Gewerkschaften würden dem widersprechen, daß die christlichen Gewerkschaften gegenüber einer solchen Stellungnahme der Bischöfe in der Zufriedenheit bleiben sollten. Weiter heißt es:

„Die Soziale hat sich mittlerweile dahin entwidelt, daß sie evangelische Arbeiterschaft mit ihrer Glaubenslehre will auf eine soziale Stärkung bringen muß. Denn auch sie spielen dabei, wie Herr Stegerwald jetzt richtig erkannte, eine „Rolle“, und diese Rolle soll eine ihrer würdige sein. Und darum haben sie von der Gewerkschaftszeitung die Schäzung zu fordern, die sie übrigens schon lange zu fordern berechtigt waren: daß die christliche Gewerkschaft als solche die Verbrennung des Papstes im Bezug auf sie ablehnt, jedes katholische Wahlrecht und grundlegend jede Bedingung bedeutet, an die die „Ouldung“ gebunden ist sein soll. Die evangelischen Arbeiter haben zu fordern, daß die Bejahe der Gewerkschaftsführer in den öffentlichen Soden ausführt, daß weiterhin keine Verhandlungen mit katholischen Parteien gepflogen werden, und mit einem Wort für die christliche Gewerkschaft in siejer Richtung kein Gewerkschaftsrecht mehr besteht. Erfordern folch bestimmen Synode, nicht allgemeine Erklärungen über „Entwickelungsmöglichkeiten, Zukunftsaussichten“, wie sie Stegerwald in obigen anstellt, sind zu verlangen. Darauf kommt's jetzt an.“

Es wird also eine Abjage an Rom gefordert und, wie es Statt weiter heißt, sollen Verhandlungen im Gange sein, um der evangelischen Arbeiterschaft Gelegenheit zu geben, einsichtig und fröhlich das Wort zu predchen, das überreden werden mög. Von solchen Verhandlungen ist aber allerdings noch nichts weiter in die Öffentlichkeit dringend, und eine bischöflich bündige Abjage an Rom erden die Evangelischen von den Führern der öffentlichen Verhandlungen und die entzücken — da sind leichter viel fein an die Stirze gebrockt, doch anderes Ende die Käufe in der Sache fallen.

બુદ્ધિમત્તું હોય તો જીવિત.

Der Schöffengerichtshof im Baderweiter war fürgleich Gegen-
über einer aufzunehmenden Verhandlung der der Schöffengerichts-
hofsmeister in Erfurt. Angeklagt war der Badermeister
Hans Stöber wegen Verstümmelung der Gewerbeordnung.
Er schloß Log folgender Sachbeschuldigung zugrunde: Bader
habe ein polizeiliches Strafverfahren eröffnet, weil er einen
Lehrling an Elendern und Gewalttaten über das gelegentliche
als solches bezeichnete und ihm auf nicht die vor-
geschriebene Strafezeit getötet habe. Der Badermeister
heißt Stöber. Zu der Schöffengerichtsverhandlung vor
dem Oberen Vorläufen Jahre wurde der Lehrling wegen
seines jugendlichen Alters nicht verurteilt werden. Er be-
sitzt keinerlei Konzeptionskraft die Rechtlichkeit jener Un-
terwerfung, die er selbst vor der Polizei gemacht hatte. Obwohl
der Untozahl nach den bringenden Verdacht ausreichend, daß
der Magistrat den Lehrling bestimmt habe, wie er vor
sich aufzuhören habe, und der Untozahlvertreter darum
die Anwendung der Verhandlung zwecks weiterer Bewei-
seinführung bestimmt, erlaubte das Gericht wegen mangeln-
der Belege auf Einspruch.

Seit der Wahlkampf hat mich dem Ergebnis der Abstimmung bei der Größe des Angeklagten sehr überzeugt.

egi und er legte Zeugung ein. In der Begründung
sag er doraf hin, daß Skinner den Lebenden bestimmt
se, wie er das Gericht empfunden hätte. Skinner führt die der
Zeitung 16 Jahre alt geworden sind er wurde damals ver-
heiratet. Er legte aus, daß er von dem Angeklagten ent-
lassen worden sei. Skinner habe ihn im zweiten Lehrjahr
diesen Tagen um 1½ über 1½ Uhr nachts bis 1½ über
2 Uhr mittags beschäftigt. Am nächsten Tagen habe er
um 11 Uhr nachts bis 12 Uhr mittags arbeiten müssen.
Die nächste Woche habe er nicht gewöhnlich gearbeitet. Den
nächsten habe er ja sehr bei Skinner gewesen. Überdies
habe er dann abends gegen 7 Uhr seine Nachbarin unter-
stützt haben, um die Seele zu beruhigen. Auch sei er
Gesprächen über die vorgerückte Zeit gewesen be-
züglich Kinder.

Auf die Frage des Vorgründen, ob sie gesetzlich bestimmt ist, wie es kommt, daß er schon bei seiner Verhaftung vor der Polizei die selben Angelegenheiten gemacht, aber nur nach dem Schöffengesetz untersucht habe, erwiderte: „Zunächst, er sei von der Polizei begeleitet worden und habe dort die Stärke gezeigt. Nachdem sei er nach dem Richter zuerst über politisch-fachliche Untersuchung mit Schließen bestellt worden. Später sei er auch vom Richter bestimmt worden, in der Verhandlung vor dem Schöffengesetz auszuhelfen.“

Zu der Verhandlung liegen noch 16 weitere Zeugen, ein Acht auf Bekanntgabe des Angeklagten, geführt werden. Einziger und kein Rechtsberater vertrat den, die Strafverfolgung des Angeklagten zu erlösen. In diese eingeschlossenen befanden sich, daß der Zeuge nicht öffentlich sei. Sollte Schmidtsche letzten Willens Ausdrücken unterschreiten lassen. Nur lange ein 15 Jahre älter Rechtsanwalt als Verteidiger aus, da er wiederholte den Punkt, daß es eine einzige Unterschrift eines Richters erfordere habe. Das war auch am Anfang der Sitzung so.

nicht nur Schuhstücksbröckchen habe, die er und ein anderer Lehrling verzehren durften. Dann beschuldigte der Angeklagte den Jungen weiter, daß er im Keller einen Ofen gehabt habe, wo er Badwaren verkredete. Doch auch diese schwere Verdächtigung konnte nicht auf Tatsachen gestützt werden, sondern sie war auf Grund von Mitteilungen anderer Personen zustande gekommen. Der Lehrling bestritt ganz entschieden, dem Angeklagten jemals Badwaren entwendet zu haben, wie auch die Existenz des Verstecks.

Angemessenheit vernommen hat, befindete endlich, daß der Angeklagte die Angaben des Jungen über die Nebenschreitzeit der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit und Rücksichtnahme auf die Gewährung der Ruhepausen im allgemeinen als richtig erkannt habe. Bräuer habe ja auch das Protokoll unterschrieben, in dem der Inhalt seiner eigenen Aussage bei jener Vernehmung auf der Polizei niedergelegt war. Der Angeklagte wußte dafür keine genügende Erklärung zu geben. Der Lehrling machte seine endlichen Aussagen mit großer Bestimmtheit. Wie er vor Gericht mitteilte, sei abständigt sein Vater, wegen seiner Entlassung klage gegen Bräuer anhängig zu machen.

Der Staatsanwalt beantragte ~~am~~ 30. Februar, daß die Bedenken, die gegen die Aussagen des Zeugenwitness gestellt worden seien, nicht genügten, um ihn als unglaublich verdächtig hinzustellen. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, weil, ganz abgesehen von dem gegen den Zeugen erhobenen Verdächtigungen, erhebliche Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit bestanden, denn, da seit Batet gegen den Angeklagten wegen der Entlastung klagen wolle, so sei er interessiert am Ausgang dieses Prozesses!

Durchführung einer wirklich energischen Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe durch Gewerbeaufsichtsbeamte ist

Mufforberung zum Boykott ist nicht strafbar. Auf

diejen verständigen Standpunkt hat sich die Strafkammer des Landgerichts zu Frankfurt a. M. gestellt. Sie hatte über die Verurteilung des Genossen Kierwold vom Berband der Friesegehilfen gegen einen Urteil des Frankfurter Schöffengerichts zu befinden. Kierwold hatte eine Sitz von fünfzehn männlichen Friesegehilfen veröffentlicht, über die das Frankfurter Gewerkschaftsamt den Boykott verhängt hatte. In dem Flugblatt, das die Verhängung des Boykotts bekanntmachte, befand sich der Satz: „Bojkottbruch wird als Streifbruch angesehen“. Zu diesem Satze erblidete die Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung. Vor dem Schöffengericht beantragte der Anwaltsvollist fünf Tage Gefängnis; daß Gericht erkannte nur auf einen Tag. Zu dem Satz, daß Bojkottbruch gleich Streifbruch angesehen werde, erblidete das Schöffengericht eine bedingte Ehrtverleihung. Vor der Strafkammer führte der Verteidiger, Dr. Grünbein, aus, daß es eine bedingte Ehrtverleihung nicht geben könne. Kierwold habe aber das Recht zu der Aufwidrigkeit gehabt. Wenn der Berband aber die Verbände der Arbeiter wegen Boykottbruch gegen ihre Mitglieder irgendwelche Strafen verhängen dürften, so würden sie die Strafen auf sich selbst anklingen. Man sollte nur an den Vertriebverbänden denken. Auch wenn das Gericht in der unter Anklage gestellten Sache eine Entschuldigung erblidet sollte, müsse der Angeklagte vorgerichtet werden, denn die Drohung sei nicht rechtswidrig, wenn die Verbände hätten das Recht, gegen ihre Mitglieder zwangsläufige Strafen vorzugeben, die Boykottbruch begehen. Das Gericht sprach Kierwold frei. Es sah weiter Ehrtverleihung nach rechtswidrige Drohung vor. Kierwold sei Streifbrecher genannt, sondern es sei mir gesagt, daß jemand, der eine bezeichnete Handlung begehen werde, als Streifbrecher angesehen werden solle. Boykott sei aber nach den Entscheidungen des Reichsgerichts keine Berufserklärung, vielmehr sei die Verhängung des Boykotts als erlaubte Handlung im gewöhnlichen Sinn zu betrachten. Die Boykottverhängung sei ein Kampfmittel, das nicht unter § 153 falle, sondern geböre zu denen, die nach § 152 zur Ausübung des Strafgesetzes zulässig sind. Vor einer Berufserklärung könne also keine Rede sein. Auch die rechtswidrige Drohung liege nicht vor. Denn wenn schon das Hebel als solches, nämlich der Angriffslauf aus der Organisation, erlaubt sei, dann würde auch die Androhung des Hebels, des Angriffslaußes, erlaubt sein. Es liege also nach feiner Richtung ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung vor.

Der „Konflikt“ gegen Kollegen Schäffold wieder
wiederholbar. Siehe [WDR](#), 12. November 2011, S. 11.

wie gehoben. Am 5. März ist der unheimlich Leidenschaft bekannte "Konfurs" gegen den Berliner Stadtverordneten, Kollegen Karl Schäffel, vom Gericht aufgehoben worden. Vermutlich haben die Strafanwälter im Bader-Konfurs-Lager diese unzulässige Aktion gegen Kollegen Schäffel zu dem ausgeschöpften Zweck eingeleitet, um zu jessen, um sein Mandat als Stadtverordneter zu verlieren. Mehr als 20 dieser anständigen Männer haben sich einer Neuerbung des Spannungsaufwands bereit erklärt, die zur Eröffnung des Konfurs vom Gericht geforderte Sicherheit von § 420 zu erlegen. Der laubherrliche Plan politischer Sabotage ist vorbereitungen. Seine Verkünder sind moralisch gerichtet und unsterblich blamiert. Der konfusbedeckte Kenner kannte den Konfurs als einen alten, der aus politischen Motiven beansprucht sei. Der Richter legte dem Spannungsaufwands und dem Auftragsteller, im Falle des Badermeisters Lübe, zedet unbestimmte Wahrheiten. Alle anständigen Politiker haben an dem Vorhaben des Spannungsschaffenden übersteife Stütze geübt. Selbst der Obermeister der Berliner Bürgersmannschaft, Kitz Schmid, hat seinem Kollegen Schäffel erklärt, daß er es Sorgfalt gegen ihn durchaus nicht billige. Rätselhaft bleibt dabei allerdings, daß der Spannungsaufwand gestartet, und zwar unmittelbar bei Auftaufe des Vetter Lübeck durch den Offizialatspräsident geleistet hat. Wer führt nun da die Spannungsschaffenden?

Gleisböschung, welche unanständige Verhinderung hat festen und dichten Abrieb verhindert. Diese hat der Rennbahnenamt Städte und Orte keinen leichten Erinnerungen gebracht, die Stadtbauaufsicht hat sie unterdrückt und die letzten Bagger sind eine Waffe gegen die Reaktionen des Parteienoberhauptes eingesetzt. Der Widerstand

entwickeln zurückwies, ging auch auf dies neue Verjährungsmanöver nicht ein, sondern erklärte den Konsort für aufgehoben. Er berichtete noch, daß von der hinterlegten Sicherheitssumme von M 420 aus der Konkursverwaltung noch M 117 übrig geblieben seien, die von Rechtsanwalt Roth im Auftrage des Bäcker- und Konditorenverbandes, dem Lude noch M 185 schuldet, gepfändet worden seien. Wer andern eine Grube gräbt...

Der Innungsanwalt und Herr Lude waren diesem läufigen Zusammenbruch einer antüchtigen Aktion aus begeisterlichen Gründen ferngeblieben.

Internationales.

Die Zürcher Bäckermeister und die Nachtarbeit. Ein originelles Kampfmittel gegen die Abschaffung der Nachtarbeit haben die Zürcher Bäckermeister erfunden. Sie übersandten einfach der sozialdemokratischen Fraktion des Kantonsrats einen Korbfrischer und einen Korb altbackener Brötchen, legten ein Begleitschreiben bei und überließen es den sozialdemokratischen Vertretern, selbst zu entscheiden, welche Sorte der Brötchen am besten mundet. Leider wird das Abstimmungsergebnis nicht bekanntgegeben, ob die frischen oder alten "Weggli" mehr Anklang fanden. Jedoch darüber herrschte Einstimmigkeit, daß die gebratenen Hühner den "Weggli" auf alle Fälle vorziehen sind. Mit diesem Erfolg werden wohl die "Zürcher" zufrieden sein.

Bäckerschutz in Spanien. Die spanische Regierung hat, wie uns mitgeteilt wird, den Professor Emilio Corrales aus dem Unterrichtsministerium und den Verbandssekretär der Bäckerorganisation Manuel Cordero Perez — beide sozialistische Parteigenossen — beordert, nach Italien zu gehen, um dort an Ort und Stelle die gesetzlichen Bestimmungen über Abschaffung der Nachtarbeit zu studieren und sich über deren praktische Durchführung zu orientieren. Die spanische Regierung beabsichtigt ernstlich, dem Parlament einen Gesetzenwurf auf Abschaffung der Nachtarbeit im Bäckergewerbe vorzulegen, und da sucht sie die praktischen Erfahrungen, die in Italien durch die Abschaffung der Nachtarbeit gemacht wurden, kennen zu lernen. Beide Delegierte der spanischen Regierung besuchten zu allererst die Zentrale des Verbandes der Bäckereiarbeiter in Florenz, wo sie die gewünschte Auskunft erhalten. Man hat sie auch auf die Mängel dieses Gesetzes in Italien aufmerksam gemacht.

Von dort begaben sich beide nach Rom. Auch dort besuchten sie zuerst die Arbeiterorganisation, um sich über die praktische Durchführung des Gesetzes zu erkundigen.

Das kommt uns alles sehr spanisch vor!

Die amerikanische Bruderorganisation im Jahre 1913.

Trotz der verheerenden Wirtschaftskrise im verlorenen Jahre, die sich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika stark bemerkbar machte und deren Folgen sich gerade jetzt durch eine übermäßige Arbeitslosigkeit äußern, ist der amerikanische Verband der Bäckereiarbeiter erfreulicherweise von weiteren Einwirkungen verschont geblieben und mit Genugtuung ist eine gesunde Entwicklung und ein anerkennenswerter Fortschritt in unserem Organisationswesen zu konstatieren. In jeder Hinsicht kann behauptet werden, daß das Jahr 1913 für den amerikanischen Verband der Bäckereiarbeiter ein Bannerjahr gewesen ist. Soweit der Zuwachs in der Mitgliederzahl in Betracht kommt, war es ein sehr erfreuliches Jahr, und trotz einer bedauerlichen Kontroverse, die sich zwischen einem Teile der New Yorker Mitgliedschaft und dem Verband entspann und die der Gesamtorganisation etwa 1000 Mitglieder kostete, wuchs unsere Mitgliedschaft während des Jahres um 296, so daß wir am 1. Januar 1914 im ganzen 22088 Mitglieder zählen konnten, die sich auf 203 verschiedene Lokalunions (Zahlstellen) in allen Teilen des Landes, einschließlich Kanada und Porto Rico verteilen. Neue Zahlstellen wurden während des verlorenen Jahres 39 in ehensorielen verschiedenen Städten ins Leben gerufen.

Das dem Verband als beste Waffe zur Verteidigung seiner bisherigen Errangenschaften dienende Unionlabel (eine Schutzmarke, die auf jedem Laib Brot angebracht wird, der von organisierten Bäckereiarbeitern hergestellt wird) erreichte im Jahre 1913 einen Gesamtverbrauch von 601 715 000 Stück. Dies bedeutet einen monatlichen Durchschnittsverbrauch von über 50 Millionen oder annähernd zwei Millionen pro Tag. Demgegenüber war ein Durchschnittsverbrauch von "Unionbels" während des Jahres 1912 von annähernd 38 Millionen oder mehr als drei Millionen pro Monat zu verzeichnen.

Das Gesamtvermögen des amerikanischen Bruderverbandes betrug am 1. Januar 1914 138 148,46 Dollar*, und ein Mehrbetrag gegen den des Vorjahrs von 40 823,13 Dollar. Die Gesamteinnahmen während des Jahres beliefen sich auf 179 049 Dollar.

In Gestalt von Unterstützungen, abgesehen von den vielen andern Vorteilen, welche unser Verband seinen Mitgliedern während des vergangenen Jahres an verbesserten Arbeitsbedingungen in Gestalt von kürzerer Arbeitszeit und höheren Löhnen usw. brachte, wurde an unsere unterstützungsberechtigten Mitglieder während der letzten zwölf Monate die Gesamtsumme von 43 555 Dollar ausbezahlt. Davon entfallen 4273 Dollar auf Streik- und Gewabregeltenunterstützung, die nur solchen Mitgliedern ankam, die in seitens der Verbandsleitung sanktionierte Streiks oder in von den Arbeitgebern inszenierte Aussperrungen involviert waren. Unter Streiks größerer Ausdehnung hatte unsere Organisation während des vergangenen Jahres glücklicherweise nicht sehr stark zu leiden.

Erkrankten Mitgliedern wurde Unterstützung im Betrage von 35 032 Dollar gewährt und für Sterbefälle

von Mitgliedern oder deren Frauen waren 4225 Dollar auszuzahlen.

Andern Organisationen, die infolge der von ihnen geführten Kämpfe fremder Unterstützung benötigten, zeigte sich der amerikanische Bäckerverband gegenüber in der Weise solidarisch, daß er ihnen finanzielle Beihilfen im Gesamtbetrage von 1875,35 Dollar zu kommen ließ.

Von den geführten Streiks wurden neun gewonnen und drei verloren resultlos. Von denselben wurden 196 Personen betroffen, von denen 165 ihre Forderungen durchsetzten, die in einer zehnprozentigen Lohnerhöhung und einer Verkürzung der Arbeitszeit von ein bis zwei Stunden pro Tag bestanden.

Der 1. Mai eines jeden Jahres gilt für die amerikanischen Bäckereiarbeiter als der Tag, an welchem ihre Tarifverträge mit den Arbeitgebern zu erneuern sind. Schon jetzt rüsten sich alle Zahlstellen für die Maibewegung; ihre Forderungen werden formuliert und diese müssen dann der im März zusammentretenden Generalversammlung (Verbandsvorstand, der aus den vier Nationalbeamten und je einem Vertreter der acht verschiedenen Distrikte des Landes und den vier in der Stadt des Verbands Hauptquartiers ansässigen Verwaltungsräten besteht) zwecks Gutheissung unterbreitet werden. Erfolgt diese Gutheissung, so ist damit noch keine Streikbewilligung erteilt und zur Inszenierung von Ausständen

**Spätestens am 14. März
ist der 12. Wochenbeitrag für 1914
(15. bis 21. März) fällig.**

zwecks Durchführung irgendwelcher Forderungen ist in allen Fällen erst noch die spezielle Erlaubnis des Verbandsvorstandes einzuholen, wodurch überreichten Streiks vorgebeugt wird und in den meisten Fällen von Verbandsvertretern, die den um Streikeraubnis einkommenden Lokalunions zur Verfügung gestellt werden, die Streitfragen geschlichtet werden, ohne daß es zum Ausstand kommt. Unserer diesjährigen Maibewegung gehen wir getrosten Mutes entgegen und erwarten zuversichtlich weitere erfreuliche Erfolge im gegenwärtigen Jahre.
Chas. F. Hohmann.

Socialpolitisch.

Ein vernichtender Schlag gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen. Kommunalisierung der Krankenkassen war schon seit Jahren ein Programmzweck der preußischen Regierung. Diesem Ziele ist sie durch die ihr in der Reichsversicherungsordnung gebotenen Handhaben mit großer Energie nahegegangen. Und die Regierung wird es erreichen, wenn die Arbeiter ihr nicht mit aller Kraft entgegentreten.

Den legten entscheidenden Schritt bei die preußische Regierung jetzt mit einem soeben veröffentlichten vom 18. Februar datierten Erlass an die Oberverwaltungsamter unternommen: Wir zitieren nur folgende Stellen aus dem Erlass:

Auf Grund des § 359 Absatz 4, § 413 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung übertragen wir den auf Lebenszeit oder mit Antrecht auf Alubleibhalt angestellten Beamten der Orts-, Land- und Innungsvereinshäfen sowie der Kassenverbände die Rechte und Pflichten gemeinschaftlicher Beamten.

Zu Beginn dem Vorstande des Kreis oder des Kassenverbandes in dem Landrat ... bei Sachen, die der Aufsicht eines gemeindlichen Verfassungsamtes unterliegen, dem Bürgermeister ... ein Dienstaufsichtsrecht über die Beamten einzuräumen.

Die Kassenbeamten sind auf die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten hinzuweisen; es ist zu bestimmen, daß sie den Staatsdienst einer eid bilden vier Wochen nach dem Tage, an dem die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten auf sie übergegangen sind, vor der unter 2 bezeichneten Geburde abzulegen haben.

Es ist durch Aufnahme ansteigender Beitragszulagen in das Regulativ Vororge zu treffen, daß die Vorbildung der Kassenbeamten nicht hinter der Vorbildung derjenigen gemeindlichen Beamten zurück steht, denen sie in Rechten und Pflichten gleichgestellt werden.

Die Oberverwaltungsamter haben vom der ihnen im § 359 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung verliehenen Beifugnis, die Anstellung der gehobensteitenden Beamten auf Lebenszeit oder mit Antrecht auf Alubleibhalt anzutun, grundlegend bei allen Orts-, Land- und Innungsvereinshäfen sowie Kassenverbänden Gebrauch zu machen, die mit Einschluß der freiwilligen Mitglieder mehr als zehntausend Bevölkerung umfassen. Die Anstellungsbefugnis bezieht sich nur auf die Geschäftsleiter der Kassenkassen. Angestellte, die in der Oberverwaltung eine leitende Stelle einnehmen (Bureau-, Registratur- und Kanzleibeamter, Kassenführer, Leiter selbständiger Kasse- und Zahlstellen und andere mehr) sind in der Regel als Geschäftsführer im Sinne des § 359 der Reichsversicherungsordnung anzusehen.

Zur Anstellung eines Kassenbeamten auf Lebenszeit oder mit Antrecht auf Alubleibhalt ist nach § 359 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung die Genehmigung des Oberverwaltungsamtes in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Damit sind die Kassenverbände befreit gestanden. Die Behörden üben das Disziplinarrecht aus und genehmigen, wer angestellt werden soll oder nicht. Damit sind diejenigen, die im Sinne des Gesetzes nicht "Beamte", sondern "Angestellte" der Kasse sind, nicht gegen den Willen der Behörden angestellt werden, was ihnen vorher in einer Kündigungserklärung von der Regierung bestimmt werden.

Personen, welche sich um die Anstellung im Kassendienst bewerben, haben den Nachweis der fachlichen Fähigung zu erbringen. Zum Nachweis ihrer fachlichen Fähigung haben sich die ... anzustellenden Personen einer Prüfung durch den Prüfungsausschuß zu unterwerfen. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitzenden bestellt das Berücksigungsamt nach Anhörung des Kassenvorstandes. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit ausschließender Wirkung zu beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Vorsitzende des Berücksigungsamtes endgültig.

Dadurch ist dafür gesorgt, daß ohne den Willen des Berücksigungsamtes (Landrat oder Bürgermeister) niemand in die Kassenverwaltung hineinkommt. Dem Vorstande ist auch hier die Verwaltung aus der Hand genommen.

Es ist ja so klar: wer die Beamten hat, hat die Verwaltung der Kasse in Händen. Vorstand und Ausschuß der Kasse haben nur die Gelder zu bewilligen, die die Beamten nach den Anordnungen der Behörden verwalten.

Mit einigen Gedächtnis hat also die Regierung auf dem Verwaltungsweg der Selbstverwaltung den letzten Rest gegeben. Keine freie Initiative, keine Selbstbestimmung der Versicherten mehr, nur der Wille der preußischen Regierung und ihrer Beamten ist maßgebend. Ein wichtiges Recht, das die Arbeiter ein Vierteljahrhundert lang bejaht, wird ihnen so stillschweigend genommen, als wenn es ein wertloser Lappen wäre.

Das kann so nicht weiter gehen! Auf diese unethische Provokation der Regierungsherrschaft muß ein Sturm des Protests die Antwort sein. Nicht um eine Parteiwalde handelt es sich hier. Auch die an den Krankenkassen beteiligten Unternehmen haben ein lebhafte Interesse daran, den machtwütigen Beamtenbürokraten ein energetisches Halb zu zutun! Die gegensteidenden Befürchtungen der Krankenverwaltung, durch die Selbstverwaltung herbeigeführt, dürfen nicht gefährdet, der weiteren Entwicklung Preußens zu einem vollendeten Polizeistaat muß Einhalt geboten werden!

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ein Nachtrag zu dem Prozeß gegen den Mörder Seiling. Die "Gewerkschaft", das Organ der Gewerkschaftskommission Österreichs, widmet in seiner neuesten Nummer dem Prozeß gegen den Straftätervermittler Seiling einige nachträgliche Betrachtungen, die uns wert erscheinen, sie im Auszug hier wiederzugeben. Das Blatt schreibt:

Die zwölf Minuten aus dem "Valle", welche in Zeitmerk darfür zu sorgen haben, daß die Verlesungen des Gesetzes nach den Vorrichtungen des Gesetzes gehandelt werden, haben den Bobenbauer Mörder Paul Seiling vom Morde freigesprochen. Sie fanden ihn bloß der Übertretung des Strafrecht schuldig, und würde er infolge dieses Strafrechts zu acht Monaten strengem Arrest verurteilt. Doch selbst zu diesem Schuldstrafe haben sich die Zeitmerker "Folksschicht" mit schwerem Herzen bekannt: nur die vom Gesetz vorgeschriebenen acht Stimmen für das Schuldig! haben sich dafür gefunden; hätte nur einer von diesen acht sich den vier Ehrentätern angeholt, die nicht einmal "überzeugt" waren, Seiling hätte die Zeitwelt überschritten, so wäre der wegen der schuftigen Verbrechen und Vergehen in Deutschland 17 mal abgerichtete Judenbauer ganz frei ausgegangen...

Sie merken im Auslende über deutsche Streitkunst damit, geht aus folgenden Zeilen hervor:

Es sind die Spuren des so nahen Deutschland, denen die Zeitmerker Geschworenen gefolgt sind. Da drinnen in es in den letzten Jahren Seite geworden, in jedem sterbenden Arbeiter ein vogelhaftes Bild zu erkennen, das niedergeschlagenen Fleisch und Blut jedes brauen Bürgers ist, der hierfür von deurigen Gerichten eine Strafe zu erwarten hat, die mehr als erkenntlicher Lohn, denn als solche zu betrachten ist. Diese Entwicklung der reichsdeutschen "Klienteliege" kommt in Zeitmerk Veränderung erregt und zur Radikalisierung Anlaß gegeben zu haben. Denn auch hier Österreich ist Klientelus und Unfalter bestimmt, zunämlich auf dem Gebiete des stratosphärischen Ausnützung des Gesetzes zum Schutz des heiligen Geldes, wollen wir deutsch-europäische Kultur zeigen und gleich unsern Stammesbrüdern jenseits der Grenze einen Preis für den Kopf jedes Arbeiters aussetzen, der es megt, an unsere Geldabschöpfen zu tübben!"

Allgemeine Rundschau.

Kronprinzenbesiedigungen werden jetzt unter ständigen schwier bestimmt, als das Niederhessen ehemaliger Arbeiter durch Streikbrecher, die eine ideale Stütze, die der Schriftsteller Hans Leisch in der "Welt am Sonntag" an den bestauften Telegrammen des Kronprinzen an den Chefarzt Reuter in Fabrik übte, erhieb, erhieb er nicht weniger als sechs Monate Gefängnis. Und am andern Tage wurde der verantwortliche Redakteur des "Spartans", Georg Dr. Reiser, der noch keinerlei Vorwürfe erlitten hat, zu drei Monaten verurteilt, weil er ebenfalls eine abwertende Kritik über diese Vorwürfe in den "Spartans" entnommen hatte. Ein Kronprinz soll also auch schon als bödes Wezen eingesehen werden, dessen Handlungen gegenüber alle Kritik zu idioten hat.

Die Reaktion idigt immer höhere Togen — sie wird damit aber nur die Erhöhung im Volke gegen die bestrebenden Zustände steigern.

Wirtschaftliche Bekämpfung der Konkurrenz. Dem Jahresbericht der Akziseverwaltung in Hamburg ist zu entnehmen, daß im vergangenen Jahre die Zahl der Betriebe um 20 gestiegen ist. Das ist selbst diesen Zuständen zu viel. Sie werden nun gezwungen, ihre seitliche Gewicht in Beiträgen erheblich zu reduzieren. Um Betriebe ist bestrebt folgende Stelle bewertenswert:

* Ein Dollar gleich M 4,23; ein Cent gleich 4,-.

